

Einladung

zur Sitzung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde am Donnerstag, den **07.12.2023**
um 15.00 Uhr im Kreishaus, **A 1.16 großer Sitzungssaal**

TOP	Beratungsgegenstand	Anlage	Seite
	Öffentlicher Teil		
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung		
2	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 14.09.2023	anbei versandt	
3.1 3.2	Bericht des Vorsitzenden Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW	---	
4	1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“, frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange und frühzeitige Bürgerbeteiligung	Anlage 1	3
5	Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“, Öffentliche Auslegung	Anlage 2	5
6	3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naaftal“, frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange und frühzeitige Bürgerbeteiligung	Anlage 3	7
7	Errichtung einer Wohnanlage für Geflüchtete in Swisttal-Busch- hoven	Anlage 4	10
8	Errichtung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld durch den SSV Merten 1925 e.V. in Bornheim-Merten	Anlage 5	15
9	Kreuzung des Eipbaches beim Bahnhof Eitorf mit einer Telekom- munikationsleitung	Anlage 6	40
10	Planfeststellungsverfahren S 13 - 3.Planänderungsverfahren im Planfeststellungsabschnitt 1 „Troisdorf“	Anlage 7	54
11	Funkmast Petersberg	---	
12	Ökokonten im Rhein-Sieg-Kreis	Vortrag	

13.1	Mitteilungen der Verwaltung		
13.1.1	Geplante Deponie Hennef-Meisenbach an einem Quellgebiet-Krabachtal (NSG)	Anlage 8	58
13.1.2	Windenergie im Rhein-Sieg-Kreis-Anfrage des Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V.	Anlage 9	66
13.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		
	Nicht öffentlicher Teil:		
14.1	Mitteilungen der Verwaltung		
14.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		

Hinweis:

Von der Sitzung werden Tonaufnahmen erstellt.

Nach Anerkennung der Niederschrift erfolgt die Löschung der Aufnahmen.

Siegburg, den 20.11.2023

gez. Dr. Möhlenbruch
(Vorsitzender)



Pischke
f.d.R.

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Räumliche Planung, Naturschutzprojekte
Abt.: 66.4
Sabine Lwowski

13.11.2023

Mitteilung

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 07.12.2023

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“, frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Erläuterungen:

Die Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 erfolgt im Rahmen der Harmonisierung der rechtskräftigen Landschaftspläne im Rhein-Sieg-Kreis. In einem ersten Schritt werden die Landschaftspläne Nr. 1 und Nr. 10 geändert. Die weiteren Landschaftspläne werden sukzessive bearbeitet.

Der Kreistag hat am 28.09.2023 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gemäß § 15 LNatSchG NRW) und die frühzeitige Bürgerbeteiligung (gemäß § 16 LNatSchG NRW) zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Strategischen Umweltprüfung (gemäß § 9 LNatSchG NRW) auf Grundlage des Vorentwurfes mit den Bestandteilen

- Teil A Begründung mit integriertem Umweltbericht und Strategischer Umweltprüfung (SUP),
- Teile B und C Vorspann und Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen,
- Festsetzungskarte,
- Entwicklungskarte,
- Anlagekarte

beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung mit dem Text und den Karten des Vorentwurfs des Landschaftsplanes wurde ab dem 13.10.2023 auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter www.rhein-sieg-kreis.de/bekanntmachungen bekannt gemacht. Die Planbestandteile können unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.rhein-sieg-kreis.de/mobilitaet-umwelt/natur-energie/landschaftsplanung/landschaftsplan-1-niederkassel-update-Oktober-2023.php>

Eine Anpassung und Überarbeitung des Textes des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ wurde aufgrund der erheblichen Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen (v.a. Naturschutzrecht, Wasserrecht) notwendig. Wie bei den weiteren rechtskräftigen Landschaftsplänen des Rhein-Sieg-Kreises ist hierdurch der Verwaltungsvollzug erschwert und der Plan ist nur begrenzt bürgerfreundlich. In dem vorliegenden Vorentwurf sind im Vergleich zu der rechtskräftigen Fassung Änderungen insbesondere in den Vorschriften für die Schutzgebiete (Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen, Befreiungen) vorgenommen worden.

Des Weiteren wurde der Text

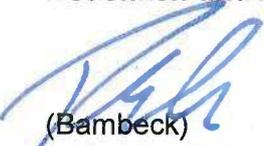
- an den Anforderungen der vorsorgenden Klimafolgenbewältigung ausgerichtet: Die Genehmigung von baulichen Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden sollen erleichtert werden, der Umbau zu klimastabilen Wäldern nach dem Waldbaukonzept NRW soll flexibilisiert und die Folgebewältigung von katastrophalen Ereignissen vereinfacht werden;
- hinsichtlich der fortgeschrittenen Abbautätigkeit und Rekultivierung der Kiesgruben aktualisiert sowie die fachliche Einarbeitung des im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises erarbeiteten „Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur“ (RSK 2018) als Fachkonzept für die Maßnahmenplanung in der intensiv genutzten Ackerflur vorgenommen;
- mit den Regelungen der Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ der Bezirksregierung Köln über ein Teil des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) ergänzt.

Bei den Karten wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Umstellung der Kartengrundlage (bisher DTK) auf den aktuellen Standard der Amtlichen Basiskarte (ABK);
- Aktualisierung und Korrektur der Grenze des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes über den Abgleich mit der Bauleitplanung in enger Abstimmung mit der Stadt Niederkassel:
 - Ausscheiden des Geltungsbereichs von zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplänen durch den gesetzlichen Vorrang dieser kommunalen Satzungen;
 - Korrektur des bisherigen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes durch eine Erweiterung um den baulichen Außenbereich im Bereich der EVONIK (dort Entwicklungsziele, keine Schutzgebietsfestsetzung).
- Anpassung an die Planungsvorgaben der Regional- und Flächennutzungsplanung, die einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes nur noch temporär (bis zur baulichen Inanspruchnahme) gültig werden lassen;
- im geplanten Erweiterungsbereich der Kläranlage Niederkassel keine Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes;
- zusätzliche Festsetzung von zwei Gehölzen in Ortsrandlage als Geschützte Landschaftsbestandteilen in enger Abstimmung mit der Stadt Niederkassel als Eigentümerin der Flächen; Erweiterung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles um die randlichen Flächen mit Kompensationsmaßnahmen im Retentionsraum;
- Integrierung des Rheidter Werthes in den aktuellen Landschaftsplan;
- Digitalisierung im XPlan-Standard, einem Datenaustauschformat, das den verlustfreien Transfer von Plänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie deren internetgestützte Bereitstellung unterstützt und in der Bauleitplanung bereits eingeführt worden ist;

Die Änderungen erfolgten nach vorheriger intensiver Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, der Landwirtschaftskammer sowie der Stadt Niederkassel.

Der Naturschutzbeirat ist gemäß Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) bei der Aufstellung der Landschaftspläne zu beteiligen. Bis zum 22. Dezember 2023 (einschließlich) können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.


(Bambeck)

Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Räumliche Planung, Naturschutzprojekte
Abt.: 66.4
Thorben Hansen

17.11.2023

Mitteilung

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 07.12.2023

Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“, Öffentliche Auslegung

Erläuterungen:

In der Sitzung des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises am 04.04.2017 wurde die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ beschlossen. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises hat einen Entwurf erarbeitet, der nach dem Beschluss des Kreistages am 28.09.2023 die Planungsgrundlage für die Durchführung der Öffentlichen Auslegung nach § 17 des Landesnaturschutzgesetzes NRW ist. Gemäß § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW Abs. 1, Satz 4 erfolgt gleichzeitig die Beteiligung zur strategischen Umweltprüfung (SUP).

Die öffentliche Bekanntmachung mit dem Text und den Karten des Entwurfs des Landschaftsplanes wurde ab dem 13.10.2023 auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter www.rhein-sieg-kreis.de/bekanntmachungen bekannt gemacht. Die Planbestandteile können unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.rhein-sieg-kreis.de/mobilitaet-umwelt/natur-energie/landschaftsplanung/landschaftsplan-3-alfter-update-oktober-2023.php>

Die Träger- und Bürgerbeteiligung des Vorentwurfs fand in der Zeit vom 20.06.-02.09.2022 statt. Die Planänderungen, welche sich unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ergaben, wurden am 14.06.2023 im begleitenden Arbeitskreis des Umweltausschusses und des Naturschutzbeirates vorgestellt. Der Arbeitskreis erhob gegen die von der Verwaltung vorgelegten Abwägungsvorträge keine grundsätzlichen Bedenken.

Die einzelnen Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind der Synopse zu entnehmen. In der Gesamtschau sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

- Der Stellungnahme der Gemeinde wird weitgehend Rechnung getragen, es erfolgt auch weiterhin eine kontinuierliche Abstimmung bis zum Satzungsbeschluss.
- Beim Landschaftsschutz in Ortsrandlagen erfolgten Rücknahmen im Bereich von Hausgärten.
- Für die ortsansässigen Vereine, die ihre Aktivitäten im LSG durchführen, werden ergänzend zum Landschaftsplan vertragliche Regelungen angestrebt, die die

regelmäßigen Vereinsaktivitäten für eine längere Zeit über eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften im LSG freistellen. Ebenfalls wird geregelt, wie bei weitergehenden Maßnahmen zu verfahren ist.

- Einer Vielzahl von privaten Anregungen und Bedenken wird ganz oder überwiegend Rechnung getragen. Dies betrifft v.a. Abgrenzungen von Schutzgebieten und -objekten sowie Festsetzungen von ortsbezogenen Maßnahmen.
- Für die gewerbliche Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Imkerei gibt es Bestandschutz, im NSG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Für sonstige genehmigte oder zulässige Nutzungen besteht auch im LSG Bestandsschutz
- In bestimmten LSG-Bereichen und im u. g. Geschützten Landschaftsbestandteil „Obstblütenlandschaft“ wird die bisherige Nutzung des bestehenden Grabelandes unberührt gestellt, unabhängig von zu beachtenden baurechtlichen Vorschriften.
- Die allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen (Verbote, Unberührtheitsregelungen, Ausnahmen) werden teilweise überarbeitet.
- In Abwägung mit anderen Belangen werden keine Maßnahmen an Fließgewässern festgesetzt.
- Es erfolgt eine Ergänzung um das Entwicklungsziel 5 „Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“, welches den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes betrifft und u.a. auch die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in den Auen bedeutet (Zuflüsse zum Hardtbach, Rückhaltung von Starkregenspitzen). Auch die Aspekte Kaltluftproduktion und klimaresiliente Waldentwicklung werden in generalisierender Form thematisiert.

Auf Initiative des Naturschutzbeirates, welcher der Anregung eines Einwenders nach einer Naturschutzgebietsausweisung der Alfterer Obstblütenlandschaft zugestimmt hat, erhielt die Verwaltung vom Arbeitskreis den Auftrag, den geplanten Schutzstatus noch einmal zu prüfen. Die Überprüfung vor Ort führte zu einer Neubewertung der geplanten Schutzfestsetzung.

- Die besonders strukturreiche Landschaft unterhalb des Heimatblicks wird als Teil der Obstblütenlandschaft Alfter/Bornheim als eigenständiger Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Darüber hinaus werden

- Infrastrukturprojekte und bauliche Entwicklungen je nach dem Stand der Konkretisierung bis zum Satzungsbeschluss berücksichtigt
- Entwicklungen und Planungen zum Hochwasserschutz oder solche, die sich aus der laufenden Regionalplanung ergeben, ebenfalls soweit möglich bis zum Satzungsbeschluss berücksichtigt.

Gemäß Entwurf sollen somit 5 Naturschutzgebiete und 14 der naturräumlichen Gliederung folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist die Festsetzung von 19 geschützten Landschaftsbestandteilen geplant. Als Beispiele hierfür sind kleinteilige Wäldchen, Teile historischer Streuobstwiesen sowie Abschnitte des Hardtbaches zu nennen.

Der Naturschutzbeirat ist gemäß Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) bei der Aufstellung der Landschaftspläne zu beteiligen. Bis zum 22. Dezember 2023 (einschließlich) können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.


(Barnbeck)

Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Räumliche Planung, Naturschutzprojekte
Abt.: 66.4
Tobias Bufler

16.11.2023

Mitteilung

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 07.12.2023

3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“, frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange und frühzeitige Bürgerbeteiligung.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Kreistages vom 30.09.2021 wurde die Änderung von fünf Landschaftsplänen im Rhein-Sieg-Kreis beschlossen,

- Nr. 1 „Niederkassel“,
- Nr. 4 „Meckenheim-Rheinbach-Swisttal“,
- Nr. 9 „Hennef – Uckerather Hochfläche“,
- Nr. 10 „Naafbachtal“ und
- Nr. 15 „Wahner Heide“

In der Sitzung des Kreistages vom 31.03.2022 wurde die Aufnahme des Bereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“, der auf dem Gebiet der Stadt Lohmar liegt, in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10 und die Integration in das bereits eingeleitete Änderungsverfahren beschlossen. Dieser Landschaftsplan erhält die Bezeichnung Landschaftsplan Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“.

Basis für die Überarbeitung des Vorentwurfes für den Landschaftsplan Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ waren die Textlichen Festsetzungen und Darstellungen der 1. sowie der 2. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“ sowie für den Bereich der Stadt Lohmar diejenigen des Vorentwurfes des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ vom 13.11.2020. Beim Änderungsverfahren zum Landschaftsplan Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ handelt es sich um die 3. Änderung.

Der Vorentwurf zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ in der Fassung 06.12.2023 dient der Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Trägerbeteiligung) gemäß § 15 LNatSchG NRW und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gemäß § 16 LNatSchG NRW. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung gemäß § 9 LNatSchG NRW wird gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 und 16 LNatSchG NRW durchgeführt.

Eine Anpassung und Überarbeitung des Textes des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ wurde aufgrund der erheblichen Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen (v. a. Naturschutzrecht, Wasserrecht) notwendig.

Die textliche Überarbeitung der Schutzgebiets-Vorschriften soll außerdem genutzt werden, um gleichzeitig folgende Anpassungen der Karten vorzunehmen:

- Umstellung der Kartengrundlage (bisher DTK) auf den aktuellen Standard der Amtlichen Basiskarte (ABK);
- Aktualisierung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes: Ausscheiden von zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungspläne oder Innenbereichssatzungen der Kommunen; der gesetzliche Vorrang dieser kommunalen Satzungen wird notwendigerweise im Landschaftsplan nachvollzogen und berichtigt;
- Anpassung an neue Planungsvorgaben der Flächennutzungsplanung, die Festsetzungen nur noch temporär (bis zur baulichen Inanspruchnahme) gültig werden lassen;
- Hinweis auf die neue Regionalplanung zum Stand der Beteiligung an der Neuaufstellung des Regionalplanes Köln (2022) in den Zielformulierungen;
- Rücknahmen des Landschaftsschutzes in Ortsrandlagen im Bereich von Hausgärten;
- Digitalisierung im XPlan-Standard, einem Datenaustauschformat, das den verlustfreien Transfer von Plänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie deren internetgestützte Bereitstellung unterstützt und in der Bauleitplanung bereits eingeführt worden ist.

Die Landschaftspläne sollen gleichzeitig modernisiert und an den Anforderungen der vorsorgenden Klimafolgenbewältigung ausgerichtet werden: Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden und der Nutzung von erneuerbaren Energien werden erleichtert, der Umbau zu klimastabilen Wäldern nach Waldbaukonzept NRW wird flexibilisiert, dem Grünland als Erosionsschutz wird mehr Raum eingeräumt, die naturnahe Gewässerentwicklung wird durch Naturschutzgebiete unterstützt und die Folgebewältigung von katastrophalen Ereignissen wird vereinfacht.

Über die bereits im Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen im Bereich der Stadt Lohmar hinaus, die neu in das Verfahren übernommen werden, sieht der Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ folgende Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Landschaftsplan vor:

1. die Festsetzung eines renaturierten Abschnittes der Sülz als Naturschutzgebiet in Abstimmung mit dem Aggerverband,
2. den Lückenschluss des Naturschutzgebietes „Aggeraue“ im Bereich des ehemaligen Campingplatzes in Peisel,
3. die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Jabachtal mit Zuflüssen“ über die Grenzen der Fassung des Vorentwurfes des Landschaftsplanes Nr. 7 hinaus,
4. die Berücksichtigung der geplanten Ertüchtigungen der Hochwasserschutzanlagen an Jabach und Auelsbach,
5. die weitgehende Konzentration der Landschaftsschutzgebiete auf das Dauergrünland in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer.

Der Landschaftsplan Nr. 10, 3. Änderung soll gegenüber den Vorläuferplänen folgende Schutzgebietskulisse im Vergleich zu den Vorläuferplänen aufweisen:

Schutzgebiete und -objekte	LP 7 Stadtgebiet Lohmar		LP 10 Naafbachtal		LP 10 - Vorentwurf Lohmar-Naabachtal		Änderungen		
	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Fläche [%]
2.1 NSG	4	77,5	3	1.031,9	7	1.435,4	0	326	29%
2.2 LSG	1	1.122,7	2	4.398,9	9	4.966,8	6	-555	-10%
2.3 ND-Objekte	0	-	8	-	4	-	-4	-	-
2.4 LB-Objekte	1	-	12	-	10	-	-3	-	-
2.4 flächige LB	1	0,9	1	1,0	2	1,0	0	-1	-47%
							Summe:	-1	-230

Der Rückgang der als Naturdenkmal oder geschütztem Landschaftsbestandteil (LB) gesicherten Bäume ist durch Abgang und Entlassung begründet. Ein flächenhaftes LB ist im Naturschutzgebiet 2.1-7 aufgegangen.

Durch Übernahme der Bauleitplanung der Kommunen hat sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10, der sich auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich bezieht, verkleinert. Die Differenz zu den Vorläuferplänen beträgt 170 ha. Überwiegend sind die Flächenveränderungen der Landschaftsschutzgebiete hierauf begründet.

Der Kreistag wird am 06.12.2023 über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar–Naafbachtal“ sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Strategischen Umweltprüfung auf Grundlage des Vorentwurfes mit den Bestandteilen

- Teil A Begründung mit integriertem Umweltbericht und Strategischer
- Umweltprüfung (SUP),
- Teile B und C Vorspann und Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie
- Erläuterungen,
- Festsetzungskarte,
- Entwicklungskarte,
- Anlagekarte

beschließen.

Im Anschluss an den Kreistagsbeschluss soll die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie die der Träger öffentlicher Belange im 1. Quartal 2024 stattfinden.

Die Unterlagen sind im Kreistagsinformationssystem des Sitzungsdienstes des Rhein-Sieg-Kreises eingestellt:

16.11.2023 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft

Link:

SessionNet | Kreistagsinformationssystem des Sitzungsdienstes des Rhein-Sieg-Kreises

Der Naturschutzbeirat wird gemäß Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) bei der Aufstellung des Landschaftsplanes beteiligt. Bedenken und Anregungen können während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebracht werden.

9

Anlage 4
zu TOP 7

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abt.: 66.3
Herr Thomas

Datum
17.11.2023

V o r l a g e
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 07.12.2023

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenhein – Rheinbach - Swisttal“

hier: Errichtung einer Wohnanlage für Geflüchtete in Swisttal-Buschhoven

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 06.11.2023 beantragte die Gemeinde Swisttal eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenhein – Rheinbach - Swisttal“ für die Errichtung einer Wohnanlage für Geflüchtete in Swisttal-Buschhoven.

Nachdem die Gemeinde aufgrund ihrer Betroffenheit durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 zunächst weniger Geflüchtete als andere Kommune zugewiesen bekommen hat, muss sie nun die Zuweisungsquote nach dem für die Kommunen üblichen Verteilungsschlüssel erfüllen. Dementsprechend entsteht ein gesteigerter Bedarf an Wohnanlagen, um die geflüchteten Menschen unterzubringen. Eine dieser Anlagen soll auf der betroffenen Fläche am nördlichen Ortsrand von Swisttal-Buschhoven entstehen. Die genaue Lage der Fläche entnehmen Sie bitten den beigefügten Unterlagen.

Die Gemeinde Swisttal bemüht sich aus sozialen Gründen um eine dezentrale Unterbringung geflüchteter Menschen und möchte diese demnach gleichmäßig auf die Hauptorte der Gemeinde (Heimerzheim, Morenhoven und Buschhoven) verteilen. Da bislang in Buschhoven noch keine Wohnanlage errichtet wurde, soll dies nunmehr erfolgen.

Die Fläche, auf der die Wohnanlage errichtet werden soll, befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenhein – Rheinbach - Swisttal“ (LP 4). Sie ist im LP 4 zum einen als Landschaftsschutzgebiet und darüber hinaus als sog. „erhaltenswertes Grünland“ festgesetzt. Gemäß den Verboten in Ziffer 2.2 der LP 4 ist es im geschützten Gebiet grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Darüber hinaus ist es untersagt, die als „erhaltenswertes Grünland“ festgesetzten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln. Da das beantragte Vorhaben dem Schutzzweck der Festsetzungen des LP 4 zuwiderläuft, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des LP 4 nicht möglich. Das Vorhaben kann somit nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG genehmigt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, der Antragstellerin eine solche Befreiung zu erteilen, wenn im weiteren Verfahren das überwiegende öffentliche Interesse ausreichend begründet wird. Darüber hinaus ist seitens der Gemeinde im Rahmen einer Alternativenprüfung darzulegen, dass die in Rede stehende Fläche die einzige Fläche im Bereich der Ortslage Buschhoven ist, auf der das geplante Vorhaben umgesetzt werden kann.

10

Der mit der Planung einhergehende Eingriff ist grundsätzlich zwar als lediglich temporär anzusehen. Dieser temporäre Eingriff wird aber nichtsdestotrotz seitens der Gemeinde kompensiert. Die hierfür benötigten Gutachten werden aktuell erstellt. Die Befreiung wird nur dann erteilt, wenn ein entsprechender Kompensationsvorschlag seitens der Gemeinde vorgelegt wird.

Die Befreiung wird analog zur ebenfalls notwendigen Baugenehmigung auf drei Jahre befristet erteilt, mit der Option einer Verlängerung um weitere drei Jahre. Danach wird die in Anspruch genommene Fläche wiederhergestellt.

Obwohl die für eine Befreiung normalerweise erforderlichen Unterlagen noch nicht vollständig vorliegen, hat die Gemeinde aufgrund des zeitlichen Druckes durch die bevorstehende Zuweisung geflüchteter Menschen darum gebeten, in dieser Sitzung einen Beschluss des Naturschutzbeirates zu erwirken, damit die Planung weitergeführt werden kann.

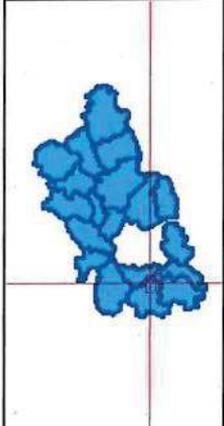
Die fehlenden Unterlagen/Gutachten werden als Tischvorlagen nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenhein – Rheinbach - Swisttal“.



Anhang 1
zu TOP 7



Auszug aus dem GeoPortal



Ersteller
Elmar Thomas (100_thomase)
Erstellungsdatum
17.11.2023

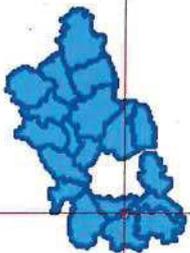


Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch

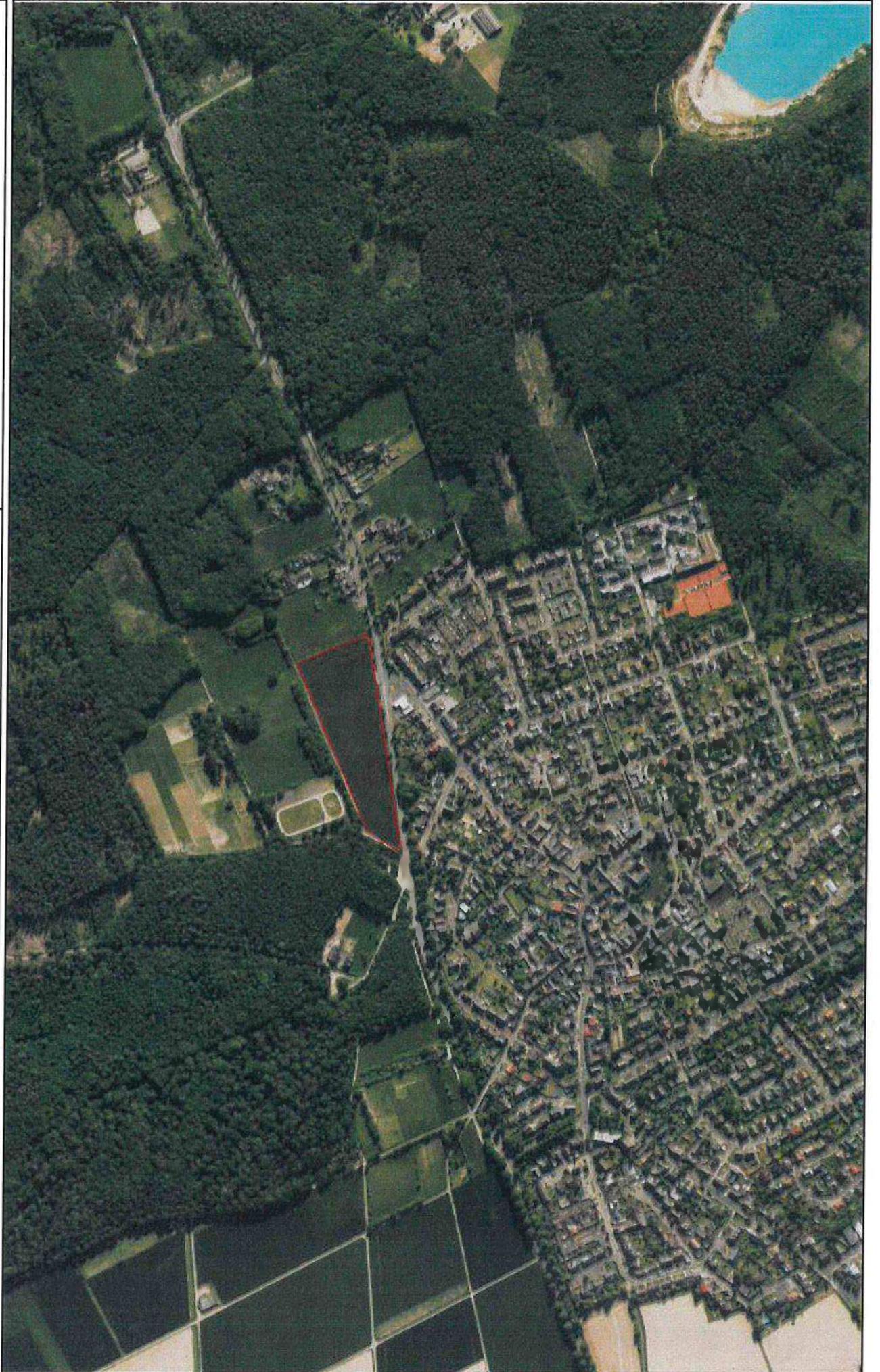


Ersteller Elmar Thomas (100_thomase)
Erstellungsdatum 17.11.2023



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen
Abt.: 66.3
Herr Brase

14.11.2023

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 07.12.2023

Errichtung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld durch den SSV Merten 1925 e.V. in Bornheim-Merten

Erläuterungen:

Der SSV Merten 1925 e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn H. Theo Riegel, beabsichtigt die bestehende Sportanlage am Rüttgersweg in Bornheim-Merten (Gemarkung Merten, Flur 29, Flurstücke 505; 553; 555) durch die Errichtung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld zu erweitern. Ein entsprechender Bauantrag wurde mit Datum der letzten Änderung vom 19.06.2023 eingereicht.

Geplant ist der Bau eines Fußballfeldes mit einer Größe von 7.000 m² sowie eine Outdoor-Fitness-Fläche, ein Beachvolleyballfeld und ein Fahrradstellplatz mit einer Größe von zusammen 900 m² und einer befestigten Versammlungsfläche zwischen den Fußballfeldern mit einer Größe von 1.900 m². Insgesamt wird eine Fläche von 15.000 m² in Anspruch genommen.

Das Baufeld grenzt unmittelbar westlich an die bereits bestehende Sportanlage des Vereins an.

Sowohl die bestehende Sportanlage als auch das beabsichtigte Baufeld liegen in einem mit Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.

Da das Vorhaben auf Grund seiner Größe den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets beeinträchtigt ist für die Umsetzung des Bauvorhabens eine landschaftsrechtliche Befreiung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt auf Grundlage von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung zu erteilen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim weist das Baufeld als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ aus.

Der SSV Merten 1925 e.V. ist mit dem Zweck der Förderung des Sports und der Jugendarbeit im Vereinsregister eingetragen. Der Satzungszweck werde „insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht“.

Auf Grund steigender Mitgliederzahl und einem gesteigerten Interesse am Breitensport (drei Herrenfußballmannschaften, zwei Damenfußballmannschaften, fünfzehn Juniorenmannschaften) reicht die bestehende Sportanlage nicht mehr aus, weshalb eine Erweiterung notwendig ist.

Die Outdoor-Fitness-Fläche sowie das Beachvolleyball-Feld sollen auch Nicht-Mitgliedern zugänglich sein.

Ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens ist demnach gegeben.

Durch das Büro Ginster Landschaft+Umwelt, Herrn Claudius Fricke und Frau Leah Höck, wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung (Stand Oktober 2023) aufgestellt.

Als Kompensationsmaßnahmen wurden herausgearbeitet:

Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der baulichen Anlagen nach Süden und Westen.

(4.300 m²)

Umwandlung eines allochthonen Fichtenforstes in einen standorttypischen Laubwald

(8.700 m²)

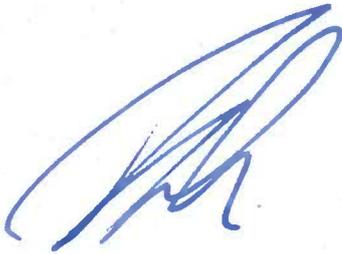
Umwandlung einer kalamitätsbedingten Schlagflurfläche in einen standorttypischen Laubwald

(6.500 m²)

Die genaue Darstellung des Bauvorhabens sowie Auszüge aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen. Das Vorhaben wird im Rahmen der Beiratssitzung durch den Bauherrn oder eine/n Vertreter/in vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verbotstatbeständen in Landschaftsschutzgebieten des Landschaftsplans Nr. 2 „Bornheim“ für die Errichtung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld durch den SSV Merten 1925 e.V. in Bornheim-Merten.

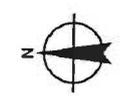


Anhang 1 zu TOP 8

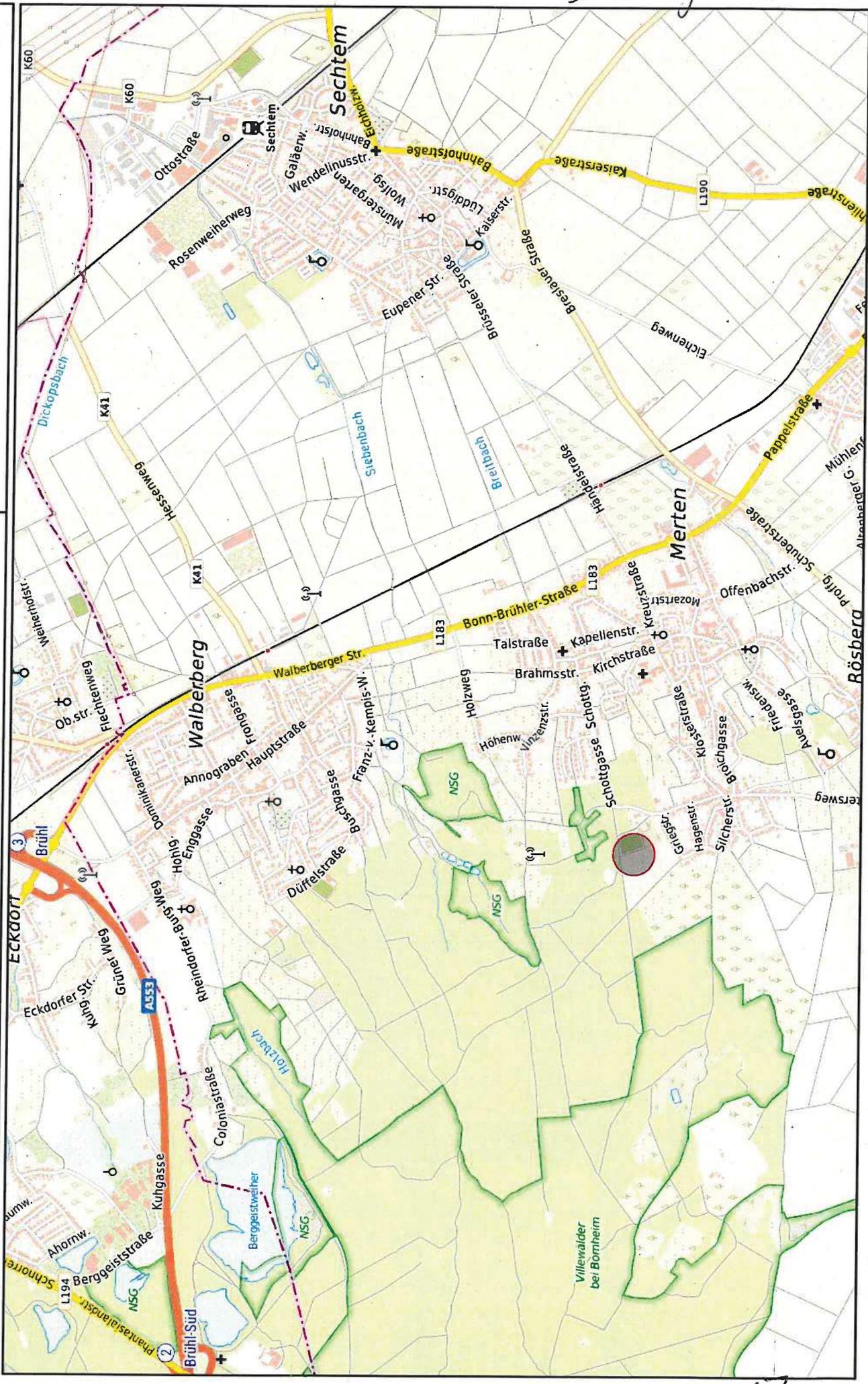
Sportplatz SSV Merten, Bornheim-Merten / Verortung des geplanten Bauvorhabens

0 1.250 m

Ersteller Benedikt Brase (100_brased)
Erstellungsdatum 13.11.2023



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



AT

Sportplatz SSV Merten, Bornheim-Merten / Verortung des geplanten Bauvorhabens



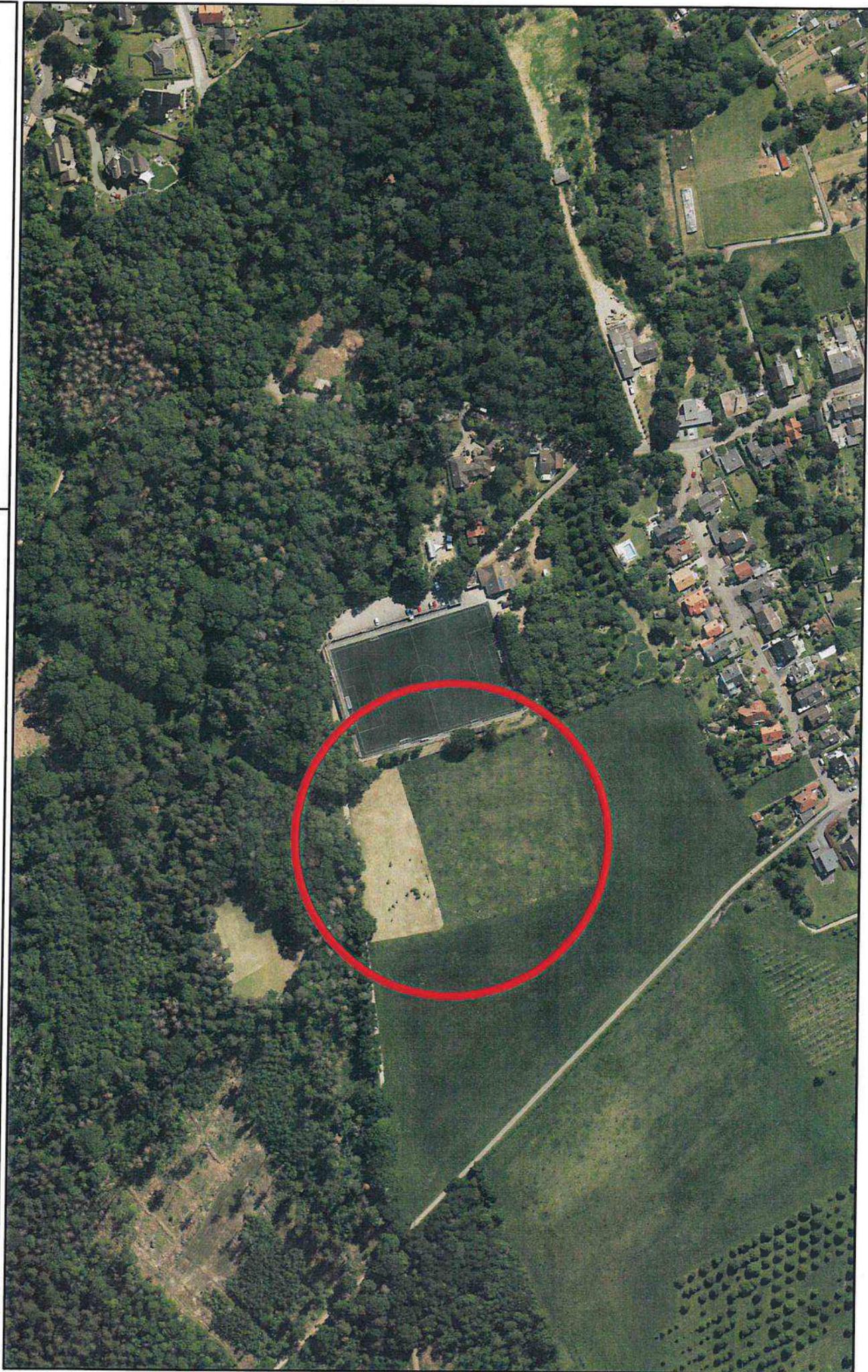
Ersteller
Benedikt Bräse (100_bräseb)

Erstellungsdatum
13.11.2023

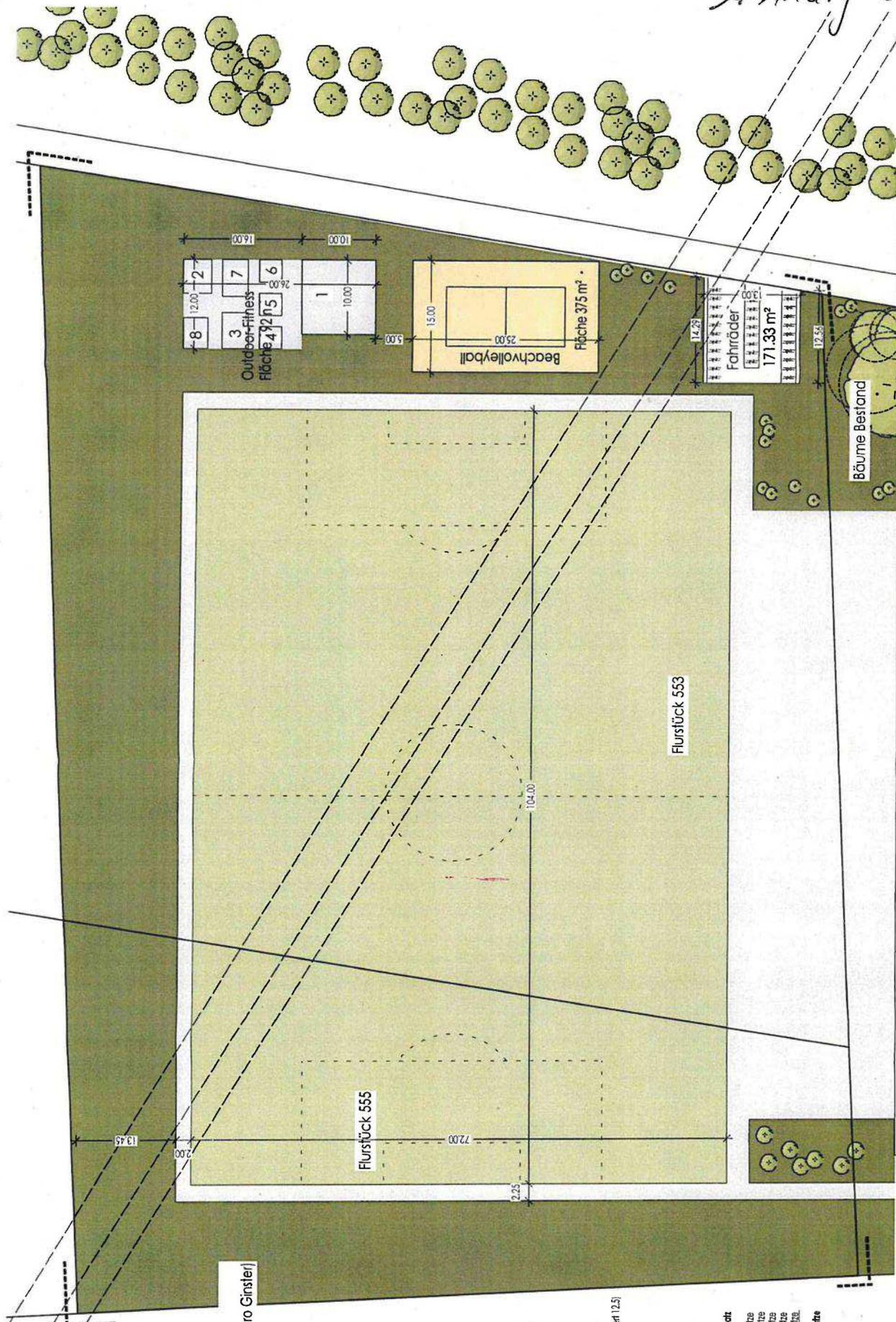


Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



18



Legende
 Fläche gemäß Maßnahmenplan (Büro Ginster)
 Fußballfeld
 Sandfläche
 befestigte Fläche
 Outdoorgeräte:

- 1 Playarc Circle: 100m²
- 2 Kompan Bank: 17,5m²
- 3 Kompan Barren: 17,5m²
- 4 - 6 Turnbar Stepbox: je 7m²
- 7 Kompan Sit-up Bank: 17,5m²
- 8 Drehscheiben: 14m²

(detaillierte Beschreibung siehe inloblatt)

Sieplatzbedarf:
 Nach Sieplatzsetzung gelten folgende Richtwerte:
 1 Sieplatz je 250 m² Sportfläche
 zusätzlich 1 Sieplatz je 10 - 15 Besuchersitze (Mittelwert 12,5)
 1-2 Sieplätze für Hausmeisterwohnung
 1 Sieplatz je 50 m² Sportflächenfläche

Sieplatzberechnung für:
 Spiel 1. Mannschaft ohne Trainingsbetrieb auf 2. Sportplatz
 Sportplatz alt 7383 m²
 Zuschauer: ca. 300
 Weitere Sportflächen: 1245 m²
 Hausmeisterwohnung: < 120 m²
 Gymnastikraum im Väterheim: 53,56 m²
 2 Sieplätze
gesamt 13 Sieplätze

benötigte Sieplätze PKW: 63
 benötigte Sieplätze Fahrrad: 63
 (63 x 1,5 m² = mind. 94,50 m²)

ARCHITEKT Dipl.-Ing. Georg Fischer Mühlenfeld 12 53332 Bornheim Tel: 0 22 27 - 92 00 28-0 Fax: 0 22 27 - 92 00 28-9	Bauherr: SSV Merfen 1925 e.V. vertreten durch Herrn Hans-Theo Riegel Schotflogasse 61 53332 Bornheim	Planinhalt: Planung "Open-Gym-Anlage" Verlegung Fahrradstieplätze Streichung: Laubbahn, Sprunganlage	Plannummer: 01	Bauvorhaben: Errichtung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld Röttersweg 175 53332 Bornheim
	Maßstab: 1:500	Datum: 14.-12.2022 27.03.2023	gezeichnet: db	Bauherr

Anhang 3
zu TOP 8

STADT BORNHEIM

Erweiterung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld

Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung
nach § 67 BNatSchG für das Bauvorhaben Errichtung einer Mehrzwecksportan-
lage in Bornheim-Merten, Rüttgersweg 175

Auftraggeber:

SSV Merten 1925 e.V.

vertreten durch Herrn Hans-Theo Riegel

Schottgasse 51

53332 Bornheim

08. November 2023

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Der Sportverein SSV Merten 1925 e.V. plant auf einer Fläche von ca. 1,65 ha die Errichtung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld, einem Beachvolleyballfeld und einem Outdoor-Fitnessbereich im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Sportplatzanlage. Das Projekt befindet sich auf dem vereinseigenen Gelände im Bornheimer Stadtteil Merten (Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen).

Das geplante Bauvorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet "LP Bornheim" (LSG-5107-0035). Danach sind „nach § 34 Abs. 2 LG unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Nach Nr. 1 der allgemeinen Verbote des Landschaftsplanes Nr. 2 "LP Bornheim" ist es verboten, "bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bestehende bauliche Anlagen in ihrer äußeren Gestalt zu verändern". Zu den baulichen Anlagen gehören auch „Sport- und Spielplätze“.

Für das geplante Bauvorhaben kann jedoch auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, erforderlich ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die hiermit beantragte Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung gemäß § 67 BNatSchG wird wie folgt begründet:

Das Projekt umfasst die Erweiterung des Sportgeländes des SSV Merten um ein zusätzliches Fußballfeld, ein Beachvolleyballfeld und einen Outdoor-Fitnessbereich. Das Beachvolleyballfeld sowie der Outdoor-Fitnessbereich sind öffentlich zugänglich und schaffen somit ein erweitertes und vielfältiges Angebot an öffentlich zugänglichen sportlichen Freizeitaktivitäten für die lokale Bevölkerung. Das Projekt liegt somit teilweise im öffentlichen Interesse.

Dieses Freizeitangebot wird im unmittelbaren Kontext zu dem bereits vorhandenen Sportplatz errichtet. Demnach erfolgt durch die Planung eine Bündelung von Eingriffen. Durch die gezielte Positionierung werden Flächen in Anspruch genommen, die bereits einem gewissen anthropogenen Einfluss unterliegen und somit von geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt sind. Darüber hinaus werden durch die Positionierung und die Gehölzpflanzungen entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert.

Aus dem Vorhaben resultiert aufgrund des geringen Flächenumfangs, dem hohen Grünflächenanteil sowie der Eingrünung und der gezielten Positionierung im Kontext mit dem bestehenden Sportplatz keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets "LP Bornheim".

Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft sind durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Die Erweiterung einer Mehrzwecksportanlage ist durch die steigende Mitgliederzahl des Sportvereins bedingt, da der Sportverein als öffentliche Einrichtung definiert ist besteht für die Realisierung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Der SSV Merten ist ein Breitensportverein mit rd. 1.000 Mitgliedern in 8 Abteilungen. Zwei Drittel der Mitglieder sind Jugendliche und Kinder. Die Kinderturnabteilung ist mit 280 Kindern in 14 Gruppen eine der größten im Rhein-Sieg-Kreis. Zusätzlich zu diesem Sportangebot bietet der Verein ca. 40 Schwimmkurse für Kinder an, diese werden im Bewegungsbecken des Areals "Altes Kloster" der Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe in Merten durchgeführt. Den Corona-bedingten Rückgang der Mitglieder auf 650 vor 2/3 Jahren hat der Verein inzwischen mehr als kompensiert.

Bis auf die Turnhallen führt der Verein die Sport-Infrastruktur in Eigenregie. So auch die Platzanlage am Rüttersweg in Merten, die jetzt erweitert werden soll. Die Erweiterung ist zum einen durch die Zunahme der Mann- und Frauschaften beim Fußball begründet. Neben den drei Herrenmannschaften hat sich der Damenfußball etabliert, das Damenteam umfasst inzwischen 30 Spielerinnen, eine 2. Damenmannschaft ist in der Entstehung. Im Juniorenbereich sind 10 Teams im Spielbetrieb, die Zahl der Jugendlichen ist von 110 in 2020 auf aktuell 182 angewachsen; drei zusätzliche Junioren- sowie zwei Juniorinnenteams sind in der Entstehung. Letztere in Kooperation mit Heinrich-Böll-Gesamtschule in Bornheim.

Der zusätzliche Bedarf an Sportinfrastruktur ist auch von der Stadt Bornheim gesehen worden, bei der Verfassung des Erbpachtvertrags ist die Verpflichtung für den SSV Merten aufgenommen worden, die Infrastruktur um ein Naturrasenfeld zu erweitern. Die Anlage wird auch für den Schulsport genutzt.

Die zusätzlichen Einrichtungen wie das Beachvolleyballfeld sowie die Offene Gymnastikanlage dienen zwei Aspekten. Zum einen sollen Sportangebote, die bisher nur in der Halle angeboten werden, in die „frische Luft“ verlegt werden. Zudem musste der Verein zuletzt schon das Kinderturnangebot einschränken, weil immer mehr Hallenkapazitäten für schulische Zwecke von der Stadt beansprucht werden (OGS). Die Offene Gymnastikanlage soll auch spezielle Kindergeräte umfassen (kein Spielplatz, kleine Koordinations- und Beweglichkeitsgeräte).

Über den Sport hinaus wird der SSV Merten auch seiner sozialen und Umweltverantwortung gerecht. Teile seines Geländes hat er einem Waldkindergarten zur Verfügung gestellt, dieser nutzt die Sportanlagen ebenso wie die Schulen. Auf dem Dach des Sportheims hat der Verein in Eigenleistung eine 20 kwp Solaranlage installiert, die in diesem Jahr bereits 11 Mwh. Strom produziert hat. Bei 8,5 Mwh. Stromverbrauch leistet der SSV Merten einen spürbaren Beitrag zur Energiewende und CO2 Reduzierung. Die Warmwasserversorgung im Sportheim ist im Stromverbrauch enthalten, durch die Umstellung auf elektrische Heizstäbe konnte die Gasheizung komplett abgeschaltet werden.

Bornheim-Merten, den 9. November 2023

SSV MERTEN 1925 e.V.

Rüttersweg 175
53332 Bornheim-Merten
Telefon: 0 22 27-8 26 00
www.ssv-merten.de



Spiel- und Sportverein Merten 1925 e.V.

H. Theo Riegel – 1. Vorsitzender

statt. Das Beachvolleyballfeld sowie der Outdoor-Fitnessbereich sind öffentlich zugänglich und schaffen somit ein erweitertes und vielfältiges Angebot an öffentlich zugänglichen sportlichen Freizeitaktivitäten für die lokale Bevölkerung. Das Vorhaben liegt somit teilweise im öffentlichen Interesse.

Dieses Freizeitangebot wird im unmittelbaren Kontext zu dem bereits vorhandenen Sportplatz errichtet. Demnach erfolgt durch die Planung eine Bündelung von Eingriffen.

Durch die gezielte Positionierung werden Flächen in Anspruch genommen, die bereits einem gewissen anthropogenen Einfluss unterliegen und somit von geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt sind. Zudem beschränken sich durch die Positionierung und die Gehölzanpflanzungen entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auf ein Minimum.

Die Erweiterung einer Mehrzwecksportanlage ist durch die steigende Mitgliederzahl des Sportvereins bedingt, da der Sportverein als öffentliche Einrichtung definiert ist besteht für die Realisierung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Aus dem Vorhaben resultiert aufgrund des geringen Flächenumfangs, dem hohen Grünflächenanteil sowie der Eingrünung und der gezielten Positionierung im Kontext mit dem bestehenden Sportplatz keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets "LP Bornheim".

Weitere gemäß BNatSchG ausgewiesene Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der Naturpark "Rheinland" unterliegt keiner aus dem Vorhaben resultierenden Beeinträchtigung.

Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft sind durch das Vorhaben ausgeschlossen.

5 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

M1: Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt

Entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze des geplanten Sportplatzes ist auf einer Fläche von 3.675 m² gemäß den Vorgaben der Stadt Bornheim ein mehrreihiger Gehölzstreifen mit Arten der Pflanzenliste I (Tab.1) vorgesehen. Die randliche Gehölzpflanzung dient in erster Linie der Eingrünung des Mehrzwecksportplatzes gegenüber der freien Landschaft und wirkt sich somit positiv auf das Landschaftsbild aus. Mit zunehmendem

Alter übernimmt die Heckenstruktur vielfältige Lebensraumfunktionen für störungsunempfindliche Arten des Siedlungsrandes. Solche Strukturen werden von Insekten als Lebensraum genutzt, wovon wiederum insektenfressende Arten wie Fledermäuse profitieren. In den Wintermonaten dient die Hecke lokalen Standvogelarten als Nahrungsquelle und Rasthabitat.

Für die geplante Heckenpflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 sind freiwachsende Hecken mit Überhältern aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zu entwickeln (siehe Pflanzliste I). Zur Entwicklung einer standortgerechten Vielfalt sind mindestens 5 verschiedene Gehölzarten zu pflanzen. Ein regelmäßiger Formschnitt ist nicht durchzuführen. Um ein Durchwachsen der Hecke zu verhindern, sind die Gehölze alle 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Überhälter sind davon ausgenommen. Die Pflanzung der freiwachsenden Hecke erfolgt mehrreihig mit Gehölzen der Pflanzqualität gemäß Pflanzliste I. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,5 x 1,5 m, um eine schützende Dichte zu gewährleisten, die insbesondere für den Nestbau von Heckenbrütern erforderlich ist. Ein Überhälteranteil von ca. 10 % ist zu erhalten. Insgesamt sind somit ca. 1.633 Gehölze zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft als Hecke zu erhalten. Bei Ausfällen sind die ausgefallenen Pflanzen nachzupflanzen. Der Heckenpflanzung ist ein mindestens 1 m breiter Heckensaum aus Stauden und Gräsern zur freien Landschaft vorzulagern und zu erhalten. Die Pflege des Heckensaumes erfolgt durch extensive Mahd alle 5 Jahre.

Der geplante Zaun wird zwischen dem Sportplatz und der Gehölzpflanzung geführt, wodurch der Zaun verdeckt wird und sich somit in das Landschaftsbild einfügt. Um Wanderbarrieren für Kleintiere durch die Einfriedung des Sportplatzes zu vermeiden, ist ein Abstand von 20 cm zwischen Boden und Zaun einzuhalten.

Bei der Pflanzung von Gehölzen ist auf die unterirdische Pipeline, die Teile des Plangebietes quert, Rücksicht zu nehmen. Im Maßnahmenplan (siehe Karte 3) ist aus diesem Grund eine ca. 15 m breite Lücke im Westen des Plangebietes vorgesehen. Eine Nutzung der beschriebenen Lücke im Gehölzbestand als Zufahrt ist nicht zulässig.

M2: Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70 %

Für die Entwicklung von Gebüsch und Strauchgruppen am österlichen Rand der Fläche, sind wie bei der zuvor beschriebenen Maßnahme 1 heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden (siehe Tab.1). Die Pflanzungen tragen vor allem zur Eingrünung des Sportplatzes bei und wirken sich somit positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Funktionen als Lebens- oder Ruheraum für wildlebende Arten sind aufgrund der stark frequentierten Lage des

Sportplatzes und des damit verbundenen anthropogenen Einflusses eher für störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Die Gebüsch bzw. Gehölzgruppen können jedoch z.B. für Insekten und Vögel eine potenzielle Nahrungsquelle darstellen.

Es sind Gebüsch und Strauchgruppen zu entwickeln, welches sich in die bestehende Gehölzstruktur eingliedert. Das Gehölz ist in unterschiedlicher Schichtung zu entwickeln. Um eine standortgerechte Diversität zu entwickeln, sollen mindestens 3 unterschiedliche Strauch- und Gehölzarten gepflanzt werden (s. Tab. 1). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Sollte es zu Ausfällen kommen, sind die ausgefallenen Pflanzen nachzupflanzen.

M3: Grünflächen mit Extensivrasen

Die verbleibenden, nicht intensiv genutzten Grünflächen sind extensiv zu pflegen und zu erhalten. Extensiv gepflegte Grünflächen weisen ein größeres Artenspektrum auf als intensiv gepflegte Grünflächen und schaffen Nahrungsquellen und potenzielle Lebensräume für bestimmte Insektenarten. Darüber hinaus weisen extensiv gepflegte Rasenflächen einen höheren Blühaspekt auf, der sich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirkt.

M4: Grünflächen mit Intensivrasen

Nicht überbaute Grünflächen, die aufgrund ihrer Lage nicht extensiv gepflegt werden können, sind als Intensivwiesen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Mit der Bepflanzung der nicht überbauten Flächen wird eine Durchgrünung des Plangebietes erreicht. Die Bepflanzung wirkt sowohl ästhetisch als auch ökologisch. Im eingeschränkten Maß können die Grünflächen für störungsunempfindliche Arten Habitatstrukturen darstellen.

Tabelle 1: Pflanzliste I

PFLANZENLISTE I: Anpflanzung eines Gehölzsaums gemäß den Vorgaben der Stadt Bornheim		
Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität
Laubbäume		
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Verpflanzte Heister mit Ballen, 100-125 cm
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Verpflanzte Heister ohne Ballen, 120-150 cm
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Verpflanzte Heister mit Ballen, 100-125 cm
Sträucher		
Echter Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Verpflanzte Sträucher 3 Triebe ohne Ballen 60-100 cm
Salweide	<i>Salix caprea</i>	Verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, ohne Ballen, 60-100 cm
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Verpflanzte Sträucher 5 Triebe ohne Ballen 100-150 cm
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Verpflanzte Sträucher 3 Triebe ohne Ballen 100-150 cm
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Verpflanzte Sträucher 5 Triebe ohne Ballen 100-150 cm
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Verpflanzte Sträucher 3 Triebe ohne Ballen 60-100 cm

6 VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMASSNAHMEN

Gemäß § 15 (1) BNatSchG sind "[...] vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind [...]".

Mit der Positionierung der Mehrzwecksportanlage im unmittelbaren Kontext mit dem bestehenden Sportplatz findet eine Konzentration bzw. Bündelung von Eingriffen in Natur und Landschaft statt. Alternative Standorte, die den Ansprüchen an das Vorhaben entsprechen und eine geringere ökologische Wertigkeit vorweisen als der ausgewählte Standort, konnten im Zuge der Flächenauswahl nicht ermittelt werden.

Mit der Verwendung eines versickerungsfähigen Pflasters werden weitere potenzielle Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auf ein Minimum reduziert. Zudem bewirkt der im Vorfeld geplante Gehölzbestand entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze eine Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Auf Grundlage der Bestandserfassung werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erarbeitet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen den Beeinträchtigungen durch das Vorhaben bezogen auf die einzelnen Schutzgüter zugeordnet. Im Anschluss an die Tabelle werden die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Einzelnen beschrieben und erläutert. Die flächenbezogene Darstellung erfolgt in der Karte 1 "Bestand und Konflikte".

Tabelle 2: Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben und Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffs

Betroffenes Schutzgut/ Naturraum- potenzial	Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung	Maßnahmen zur Vermeidung und Ver- minderung von Beeinträchtigungen (siehe Karte 1 "Bestand und Konflikte")
Boden- und Wasserpoten- zial	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen der Bodeneigenschaften und Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung - Verlust des Bodens als Biotopstandort - Veränderung des natürlich gewachsenen Bodengefüges durch baubedingte Erdbewegungen sowie durch den Einsatz schwerer Baumaschinen - Verlust an Versickerungsfläche und Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Teilversiegelung und Bodenverdichtung 	<p>V 1: Beschränkung der Arbeitsräume und der Baustelleneinrichtung auf das unbedingt erforderliche Maß</p> <p>V 2: Schonender Umgang mit Grund und Boden</p> <p>V 3: Wiederverwendung der anfallenden Bodenmassen</p> <p>V 4: Durchführung der Baumaßnahmen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen und Unterbrechung der Bauarbeiten bei starken Niederschlägen</p> <p>V 5: Zügige Durchführung der Baumaßnahme</p> <p>V 6: Wiederherstellung der natürlichen Profildifferenzierung</p>
Arten- und Le- bensgemein- schaften / Bio- toppotenzial	<ul style="list-style-type: none"> - Temporäre Störung benachbarter Lebensräume durch Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen - Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopen 	<p>V 1: Beschränkung der Arbeitsräume und der Baustelleneinrichtung auf das unbedingt erforderliche Maß</p> <p>V 5: Zügige Durchführung der Baumaßnahme</p> <p>V 8: Schutz der an das Baufeld angrenzenden Bäume, Einhaltung der Bestimmungen der DIN 18920</p>
Orts- und Landschafts- bild	- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch Bebauung	V 7: Einfügung des geplanten Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
Klima	- Verminderung von Staubbindungseffekten durch Zunahme der Versiegelung	V 2: Schonender Umgang mit Grund und Boden

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen während der Umsetzung des Vorhabens

V 1 Beschränkung der Arbeitsräume und der Baustelleneinrichtung auf das unbedingt erforderliche Maß

Mit der Beschränkung der Arbeitsräume und der Baustelleneinrichtung auf das unbedingt erforderliche Maß werden die Beeinträchtigungen für alle Naturraumfunktionen wesentlich minimiert. Benötigte Baumaterialien sollen so kurz wie möglich gelagert werden. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen ist durch Einzäunung der Baustelleneinrichtungsfläche zu vermeiden.

Die Baustelleneinrichtungsfläche ist auf der dem Wald abgewandten Seite anzuordnen. Die Arbeitsräume und die Baustellenzufahrten sind im südlichen Bereich über den bestehenden Sportplatz zu führen bzw. zu errichten.

V 2 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Die durch das Vorhaben zu erwartende Versiegelung von Flächen stellt eine der wesentlichen Beeinträchtigungen dar. Entsprechend der Aufforderung in § 1 (1) BNatSchG sind *"[...] Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass [...] die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...] auf Dauer gesichert sind [...]"*. Dies erfolgt durch eine exakte Ermittlung des Bedarfs an teilversiegelten Flächen und der damit einhergehenden Vermeidung unnötiger Flächenversiegelung.

Während der Bauphase ausgehobener Boden, der wieder verbaut werden soll, ist in diesem Zeitraum auf geordnete Bodenmieten zu setzen. Fahrwege und andere verdichtete Bodenbereiche sind nach Beendigung der Bauarbeiten mindestens 40 cm tief zu lockern.

V 3 Wiederverwendung der anfallenden Bodenmassen

Die beim Aushub anfallende Erde wird, getrennt nach Unter- und Oberboden sowie Bodenschichten, zwischengelagert und bei der Verfüllung in entsprechender bodenspezifischer Schichtung wieder fachgerecht eingebaut. Die kurzzeitige Zwischenlagerung kann auf den direkt angrenzenden Flächen erfolgen.

Beim Aufbau der Bodenschichtung sind übermäßige Verdichtungen unbedingt zu vermeiden. Die Arbeiten können sachgerecht nur bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Das Bodenmaterial soll sich in erdfeuchtem, keinesfalls jedoch stark wassergesättigtem

Zustand befinden. Bei der Handhabung der Bodenmaterialien sind die Richtlinien gemäß DIN 18300, 18320 bzw. 18915 zu beachten.

V 4 Durchführung der Baumaßnahmen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen und Unterbrechung der Bauarbeiten bei starken Niederschlägen

Um Beeinträchtigungen der Böden durch Verdichtung und Veränderung der Bodenstruktur infolge des Befahrens mit schweren Baumaschinen zu vermeiden, sollen die Bauarbeiten nur bei trockener Witterung durchgeführt werden. Generell sind die Bauarbeiten bei starken Niederschlägen zu unterbrechen.

V 5 Zügige Durchführung der Baumaßnahme

Die Baumaßnahme ist zur Verminderung bzw. zeitlichen Beschränkung der Belastungen durch Lärm- und Staubemissionen zügig und ohne größere Unterbrechungen durchzuführen, soweit die Boden- und Wasserverhältnisse dies zulassen.

V 6 Wiederherstellung der natürlichen Profildifferenzierung

Durch den Aushub von Gräben zwecks Rohrverlegungen ist die natürliche Profildifferenzierung im Bereich des temporären Aushubs wiederherzustellen.

V 7 Einfügen des geplanten Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild

Mit verschiedenen Regelungen zur Bauweise und Begrünungen fügt sich der geplante Mehrzwecksportplatz in das Umfeld ein.

V 8 Schutz der an das Baufeld angrenzenden Bäume, Einhaltung der Bestimmungen der DIN 18920

Um Schädigungen der im Einflussbereich der baulichen Tätigkeiten vorhandenen Bäume zu vermeiden, sind die Bestände entsprechend der Vorgaben der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

Darüber hinaus ist zum Schutz der Bestandsbäume auf der Fläche außerhalb des Kronentraufbereiches ein fester Zaun zu errichten, der das Befahren mit schweren Baumaschinen im wurzelnahen Bereich verhindert. Bei Arbeiten im Kronenbereich sind entsprechende Schutzmaßnahmen wie Hochbinden von Ästen oder Polsterung zu treffen.

7 BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND KOMPENSATION

Nach Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben nicht weiter verminderbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die vor allem das Boden- und das Biotoppotenzial betreffen.

7.1 Kompensationsbedarf Bodenpotenzial

Für die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden schreibt der Gesetzgeber kein einheitliches Verfahren vor. Verbal-argumentative Betrachtungen hinsichtlich der Beurteilung des Schutzguts Boden und der vorgesehenen Durchführung bodenverbessernder Maßnahmen sind rechtlich zulässig und für die Abwägung der schutzgutbezogenen Belange geeignet.

Eine integrative Betrachtung von Eingriffen in den Boden und das Biotoppotenzial ist sachgerecht, da es sich um einen Naturhaushalt handelt. Eine Addition von Eingriffen ist dementsprechend nicht erforderlich.

Mit der Errichtung der Mehrzwecksportanlage ist eine Flächeninanspruchnahme von 16.520m² geplant.

Die teilversiegelten Flächen des Vorhabens setzen sich aus dem versickerungsfähigen Pflaster, dem Beachvolleyballfeld, dem Outdoor-Fitnessbereich und den Fahrradstellplätzen zusammen und beziffern sich auf 3.631 m².

Das Schutzgut Boden wird im Bereich des 7.488 m² großen Fußballplatzes aus Naturrasen in geringfügigen Ausmaßen beeinträchtigt. Der Regelaufbau des Platzes ist mit einer Dränpackung inklusive Dränstrang versehen, wodurch die natürlichen hydrologischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Der Boden besitzt zukünftig einen sehr ausgeglichenen Wasserhaushalt, indem überschüssiges Wasser abgeführt wird und in Trockenzeiten eine Bewässerung stattfindet.

Auf einer summierten Fläche von 5.401 m² sollen zukünftig Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung angelegt werden. Auf diesen Flächen entfällt ein Großteil der potenziellen Beeinträchtigungen des Bodens. Der anthropogene Einfluss beschränkt sich hier ausschließlich auf die Vegetation und somit indirekt auf das Schutzgut Boden, indem die Extensivrasenflächen einer regelmäßigen Mahd unterliegen. Die mit Gehölzen bestockten Bereiche nähern sich in Relation zu den Extensivrasenflächen eher den natürlichen Gegebenheiten an.

Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden kann erzielt werden, wenn durch Einleitung einer naturnäheren Entwicklung Belastungen des Bodens gemindert oder beseitigt werden können. Beeinträchtigte Bodenfunktionen können so wiederhergestellt werden. Dieser Effekt wird in der Regel im Zuge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in

das Biotoppotenzial erreicht. Daher kann die Kompensation für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die Kompensation für das Biotoppotenzial auf gleicher Fläche erreicht werden.

7.2 Kompensationsbedarf Biotoppotenzial

Für die Eingriffsbilanzierung wird das Biotoppotenzial als weiteres betroffenes Teilpotenzial herangezogen. Im Folgenden werden der Zustand vor Umsetzung des Vorhabens (= Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes) und der Zustand nach Umsetzung des Vorhabens mit den zugehörigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (= Zustand des Untersuchungsgebietes nach Abschluss des Bauvorhabens) gegenübergestellt. In der Tabelle 3 „Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Ausgangszustand“ und Tabelle 4 „Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Planungszustand“ sind die Ergebnisse der Gegenüberstellung aufgeschlüsselt für die einzelnen Biotoptypen dargestellt.

Die Codierung der Biotoptypen erfolgt nach der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV 2021). Die zeichnerische Darstellung erfolgt in der Karte 1: „Bestand und Konflikte“.

Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Ausgangszustand

Flächennutzung	Code	Biotoptyp gemäß LANUV 2021	Fläche in m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
Gesamtfläche 16.520 m²					
Grünlandbrache	EE0a, veg1	Grünlandbrache mit Gehölzaufwuchs, mittlerer bis schlechter Ausprägung	15.622	4	62.488
Extensivrasen	HM, mc2	Grünanlage, Rasenfläche extensiv genutzt	269	4	1.076
Baumreihe/Einzelbäume	BF/BF, ta1-2	Baumreihe / Einzelbaum aus > 70% lebensraumtypischen Arten, geringes – mittleres Baumholz, BHD ≥ 14 – 49 cm	386	6*	2.316
Baumgruppe	BF, lrt90, ta1-2	Baumgruppe, Baumreihe, Einzelbäume lebensraumtypischer Baumartenanteil > 70% bzw. lebensraumtypisch, geringes- mittleres Baumholz	243	7	1.701
* Punktabzug aufgrund des hohen anthropogenen Einflusses					
Gesamtwert					67.581

Tabelle 4: Eingriffsbilanzierung – Biotoppotenzial, Planungszustand

Flächennutzung	Code	Biotoptyp gemäß LANUV 2021	Fläche in m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
Gesamtfläche 16.520 m²					
Versickerungsfähiges Pflaster	VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege u. -flächen, wassergebundene Decke, etc.)	2.792	1	2.792
Beachvolleyballfeld	VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege u. -flächen, wassergebundene Decke, etc.)	375	1	375
Outdoor-Fitnessbereich	VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege u. -flächen, wassergebundene Decke, etc.)	292	1	292
Fahrradstellplätze	VF1	Teilversiegelte Flächen (Schotterwege u. -flächen, wassergebundene Decke, etc.)	172	1	172
Fußballplatz	HM, mc1	Grünanlage, Rasenfläche, intensiv genutzt	7.488	1**	7.488
Grünflächen mit Intensivrasen	HM, mc1	Grünanlage, Rasenfläche, intensiv genutzt	876	2	1.752
Grünflächen mit Extensivrasen	HM, mc2	Grünfläche, extensiv genutzt	250	4	1.000
Gehölzpflanzungen auf Grünflächen	BB0 100	Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzartenanteilen > 70 %	600	4*	2.400
Gehölzpflanzungen entlang der Grundstücksgrenze	BD0	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt	3.675	6	22.050
* Punktabzug aufgrund des hohen anthropogenen Einflusses					
** Punktabzug aufgrund des Aufbaus mit Rasentragschicht, Drainschicht und Drainleitungen					
Gesamtwert					38.321

Die im Ausgangszustand auf der Vorhabenfläche angetroffenen Biotopstrukturen weisen einen Biotopwert von insgesamt **67.581** Wertpunkten auf. Dem steht nach Abschluss des Vorhabens ein Gesamtflächenwert von **38.321** Punkten gegenüber. Es verbleibt somit ein Eingriffsdefizit in Höhe von **-29.260** Wertpunkten. Dieses Defizit ist auszugleichen.

8 KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht ein Kompensationsbedarf von **29.260** Ökopunkten (berechnet nach LANUV 2021, s. Tab. 2+3 in Kap. 6.2).

Das entstehende Eingriffsdefizit wird durch die Umwandlung eines allochthonen Fichtenforstes sowie einer kalamitätsbedingten Schlagflur in standorttypische Waldbestände auf einer Gesamtfläche von 15.200 m² im Umfeld des Vorhabens (*Gemarkung Merten, Flur 029, Flurstück 133 + 572 + 573; Flur 05, Flurstücke 21 + 22*) kompensiert. Die rechtliche Sicherung der externen Ausgleichsflächen durch Kauf oder langfristige Pacht ist durch den Vorhabensträger im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens der Stadt Bornheim nachzuweisen.

Die Standorte der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in der Karte 2 "Kompensationsmaßnahmen" dargestellt. Der Biotopwertgewinn durch die externen Ausgleichsmaßnahmen ist in Tabelle 5 und 6 rechnerisch dargestellt.

Tabelle 5: Biotopwertgewinn durch externe Kompensationsmaßnahmen auf Flurstück 133, 572 und 573 (Flur 029).

Biotoptyp (Nummerierung gemäß Biotoptypenliste)	Bio- topwert	Fläche [m ²]	Ökopunkte
Umwandlung eines allochthonen Fichtenforstes in einen standorttypischen Laubwald			
Bestand: Wald mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen von 30 - < 50 %, geringes – mittleres Baumholz, BHD ≥ 14 – 49 cm (AJ 1, ta 1-2)	4	8.700	34.800
Planung: Wald mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen von 90 - 100 %, Jungwuchs – Stangenholz, BHD bis 13 cm (AG 1, ta 3-5)	6	8.700	52.200
Biotopwertgewinn ([Zielzustand] – [Ausgangsbestand])			17.400
Auszugleichenden Ökopunkte			- 29.260
Verbleibendes Ökopunkte Defizit			- 11.860

Tabelle 6: Biotopwertgewinn durch externe Kompensationsmaßnahmen auf den Flurstücken 21 und 22 (Flur 05).

Biotoptyp (Nummerierung gemäß Biotoptypenliste)	Bio- topwert	Fläche [m²]	Ökopunkte
Umwandlung einer kalamitätsbedingten Schlagflurfläche in einen standorttypischen Laubwald			
Bestand: Schlagfluren, Kalamitätenfläche mit einem Anteil an Neo- / Nitrophyten von > 25 - 50 %	4	6.500	26.000
Planung: Wald mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen von 90 - 100 %, Jungwuchs – Stangenholz, BHD bis 13 cm (AG 1, ta 3-5)	6	6.500	39.000
Biotopwertgewinn ([Zielzustand] – [Ausgangsbestand])			13.000
Auszugleichenden Ökopunkte			- 11.860
Verbleibendes Ökopunkte Guthaben			+ 1.140

Die Bepflanzung der Waldbestände erfolgt nach den Vorgaben der Pflanzenliste II (s. Tab. 7), die auf den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 Bornheim basiert. Bereits vorhandene Laubbäume bleiben erhalten und werden in den entstehenden autochthonen Laubwald integriert. Die Umwandlung des naturfernen Waldbestandes bzw. der Schlagflur in einen natürlichen, dauerhaft mehrschichtigen Laubwaldbestand erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal, z. B. Forstwirte.

Fichtenbestände sind schonend aus dem Wald zu entfernen. Eine direkte Entnahme aller Fichten im Bestand ist zu vermeiden. Im Hinblick auf die Einbringung von Lichtbaumarten wie Eiche und Esche sowie von Halbschattenbaumarten wie Hainbuche und Linde soll die Entnahme der Fichten mittels Femelschlag erfolgen. Der Femelschlag zeichnet sich dadurch aus, dass kleine Baumgruppen (nicht mehr als 10 %) über den Bestand verteilt und über einen längeren Zeitraum entnommen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Bestandeslücken mindestens zwei Baumlängen umfassen, damit genügend Licht für die einzubringenden Lichtbaumarten vorhanden ist. Halbschattenbaumarten wie Hainbuche und Linde können auch in kleinere Lücken gepflanzt werden.

Einzelne Fichten im Wald sind durch Einzelbaumentnahme aus dem Bestand zu entfernen. Die Entnahme der Fichten im Bestand erfolgt in Etappen über einen längeren Zeitraum, um einen Wald mit unterschiedlichen Altersklassen zu schaffen und einen großflächigen Kahlschlag durch die direkte Entnahme aller Fichten zu vermeiden.

Die entstandenen Pflanzflächen werden mit den Hauptbaumarten Stiel- und Traubeneiche sowie den Nebenbaumarten Hainbuche, Winterlinde, Eibe und Esche kreis- oder quadratförmig im Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m nesterweise bepflanzt. Die Größe der Nester/Femel richtet sich nach der durch die Entnahme der Fichten entstandenen Pflanzlücke. Bei der Auswahl der standortgerechten und gebietsheimischen Baumarten ist die Herkunft nach der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV), die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegt, zu beachten. Bereits im Waldbestand vorhandenes stehendes und liegendes Totholz ist zu belassen, soweit dem nicht die Verkehrssicherungspflicht entgegensteht. Darüber hinaus ist auf den dauerhaften Erhalt von Höhlen- und Biotopbäumen sowie von stehendem Totholz mit einem BHD > 50 cm zu achten.

Die Gruppenpflanzungen sind durch einen mindestens 1,60 m hohen Zaun vollständig vor Wildverbiss zu schützen. Die Waldränder des Bestands sind bogenförmig und stufig aufzubauen. Durch punktuelle Freistellung und/oder Unterpflanzung mit Strauch- und Baumarten 2. Ordnung wird die Entwicklung natürlicher Waldränder gefördert. Gehölzarten der 2. Ordnung der natürlichen Waldgesellschaft können im vorliegenden Fall Baumarten wie Hainbuche, Eibe und Vogelbeere oder Straucharten wie Hasel, Weißdorn und Hundsröse sein. Die Breite der jeweiligen Waldränder sollte sich am jeweils Möglichen orientieren. Eine Mindestbreite von 15 m ist jedoch anzustreben.

Abgestorbene Fichten, die auf den **Schlagflurflächen** stehen oder liegen, werden als Totholz auf der Fläche belassen. Auf der Fläche werden Femelpflanzungen mit einem Durchmesser von 10 m mit ca. 10 Bäumen (7 Lichtbaumarten z.B. Eiche und 3 Schattenbaumarten z.B. Hainbuche) und einem Pflanz- und Reihenabstand von 3 m unregelmäßig verteilt. Der Abstand zwischen den Gruppenpflanzungen sollte mindestens 10 m betragen. Durch die Initialpflanzungen werden die Zielbaumarten in den Bestand eingebracht und durch Naturverjüngung auf der Fläche etabliert. 60 % der Fläche sind zu bepflanzen und 40 % der Naturverjüngung zu überlassen. Insgesamt müssen ca. 430 Bäume gepflanzt werden. Um den Verbissdruck auf die umliegenden, teilweise jung bestockten Waldparzellen nicht zu erhöhen, ist ein mechanischer Einzelbaumschutz an den gepflanzten Bäumen anzubringen. Bei ausreichender Baumgröße ist der Verbisschutz vom Gelände zu entfernen.

Auch auf dieser Fläche ist bei der Auswahl der standortgerechten und gebietsheimischen Baumarten die Herkunft nach der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV), die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegt zu beachten.

Die optimale **Pflanzzeit** für Laubgehölze liegt zwischen November und April. Nach der Entnahme der Nadelgehölze sind die Laubgehölze zeitnah zu pflanzen.

Mit der Erhöhung der ökologischen Qualität geht der beschriebene Waldumbau zu einem artenreichen Waldbestand einher. Der Standort wird für die ursprüngliche Lebensgemeinschaft wieder nutzbar, die lokale Artenvielfalt wird gestärkt und die Fläche erhält wieder eine höhere Lebensraumqualität im Biotopverbund. Die Gehölze übernehmen mit zunehmendem Alter vielfältige Lebensraumfunktionen für störungsunempfindliche Arten des Siedlungsrandes. Aufgrund des eingeschlossenen Waldrandes und des Artenreichtums werden diese Bestände verstärkt von Insekten als Lebensraum genutzt, wovon wiederum insektenfressende Arten wie Fledermäuse profitieren. In den Wintermonaten dient der Bestand als Nahrungsquelle und Rasthabitat für lokale Standvogelarten.

Tabelle 7: Pflanzliste II

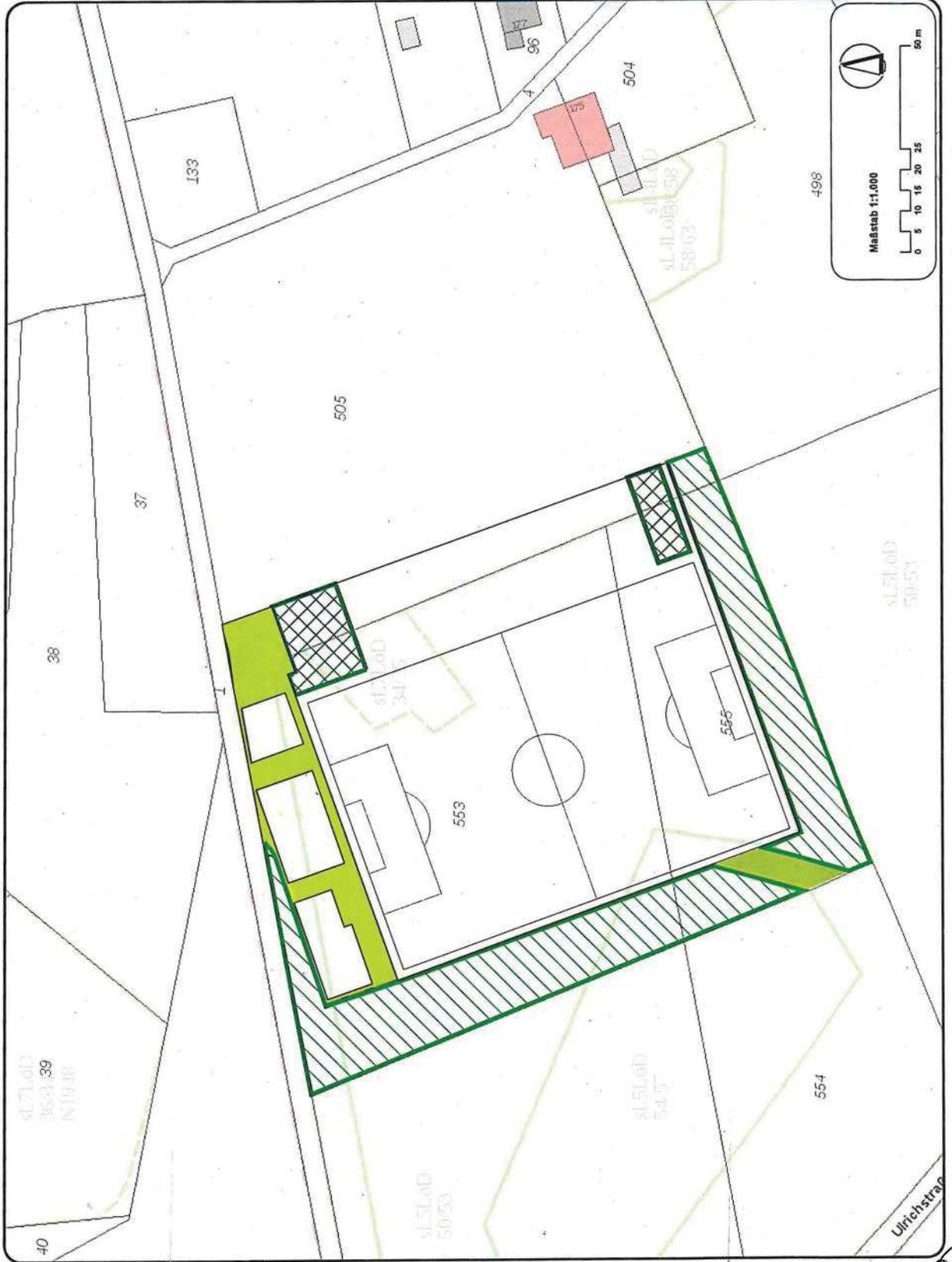
PFLANZENLISTE II: Umwandlung eines Fichtenforstes in einen autochthonen Waldbestand	
Für die Umwandlung des Fichtenforstes sowie der Schlagflur in einen autochthonen Laubwald sind die aufgeführten Gehölze in den angegebenen Anteilen zu verwenden.	
Mindestpflanzqualität: starker Heister, 3xv., o.B., 150-200 cm	
Deutscher Name	Botanischer Name
Hainbuche (20 %)	<i>Carpinus betulus</i>
Gemeine Esche (4 %)	<i>Fraxinus excelsior</i>
Traubeneiche (35 %)	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche (35%)	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde (3 %)	<i>Tilia cordata</i>
Eibe (3%)	<i>Taxus baccata</i>

9 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

9.1 Rechtliche Grundlagen

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng

Stadt Bornheim - Erweiterung einer Mehrzwecksportanlage - Bornheim-Merten



Legende

-  M1: Gehölzpflanzungen entlang der Grundstücksgrenze (BDO) Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70%, mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt
-  M2: Gehölzpflanzungen auf Grünflächen (BBO) Gebüsch, Strauchgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70 %
-  M3: Grünanlage, Rasenfläche, extensiv genutzt (HM, mc 2)
-  M4: Grünanlage, Rasenfläche, intensiv genutzt (HM, mc 1)

Erweiterung einer Mehrzwecksportanlage	
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	
Karte 3, Maßnahmeplan	
Maßstab: 1:1.000	Datum: Oktober 2023
Anlage: 3	Bearbeitung: G. Inster
Landschaft + Umwelt	
G. Inster Gärten und Landschaft P. 102/10111 Ingolstädterstr. 4	
Auftraggeber: SBV Merten 1925 e.V., vertreten durch Herrn Hans-Peter Ringel 53322 Bornheim	

37

Stadt Bornheim - Erweiterung einer Mehrzwecksportanlage - Bornheim-Merten



Legende

- Vorhabenfläche
- Kompensationsflächen**
- Umwandlung eines allochthonen Fichtenforstes in einen standorttypischen Laubwald
- Umwandlung einer kalamitätsbedingten Schlagflurfläche in einen standorttypischen Laubwald



Erweiterung einer Mehrzwecksportanlage	
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	
Karte 2: Kompensationsmaßnahme	
Maßstab: 1:3.250	Datum: Oktober 2023
Anlage: 2	
Ginster	
Landschaft + Umwelt	
Medteler 106 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de	
Auftraggeber: SSV Merten 1925 e.V. vertreten durch Herrn Hans-Theo Riegel Schottgasse 51 53332 Bornheim	

Anlage ⁶

zu TOP ⁹

07.11.2023

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Fr. Säglitz

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 07.12.2023

Kreuzung des Eipbaches beim Bahnhof Eitorf mit einer Telekommunikationsleitung

Erläuterungen:

Die Telekom beabsichtigt, im Spülbohrverfahren unter dem Eipbach in Eitorf ein Rohr zu verlegen. In dieses sollen zwei Leitungen gezogen werden, die zur Versorgung des Stellwerks am Bahnhof Eitorf erforderlich sind. Der Eipbach einschließlich der Uferböschungen ist in dem Bereich Bestandteil des Naturschutzgebiets „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“. Die Flächen neben dem Bach liegen in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet (siehe Anhang 1). Weitere Angaben finden sich in den Antragsunterlagen (siehe Anhang 2).

Aufgrund der Bedeutung der Sieg und ihrer Zuläufe für Fische und Neunaugen (Schutzzweck Naturschutzgebiet) wurde ein Konzept zur Vermeidung potenzieller Schäden an der Fisch- und Rundmaulfauna erstellt (siehe Anhang 3). Aufgrund der angrenzenden Schulen und des Bahnhofs ist in dem Bereich ansonsten von keinen störungsempfindlichen Arten auszugehen.

Auf S. 2 der Antragsunterlagen ist die Notwendigkeit des Vorhabens dargelegt.

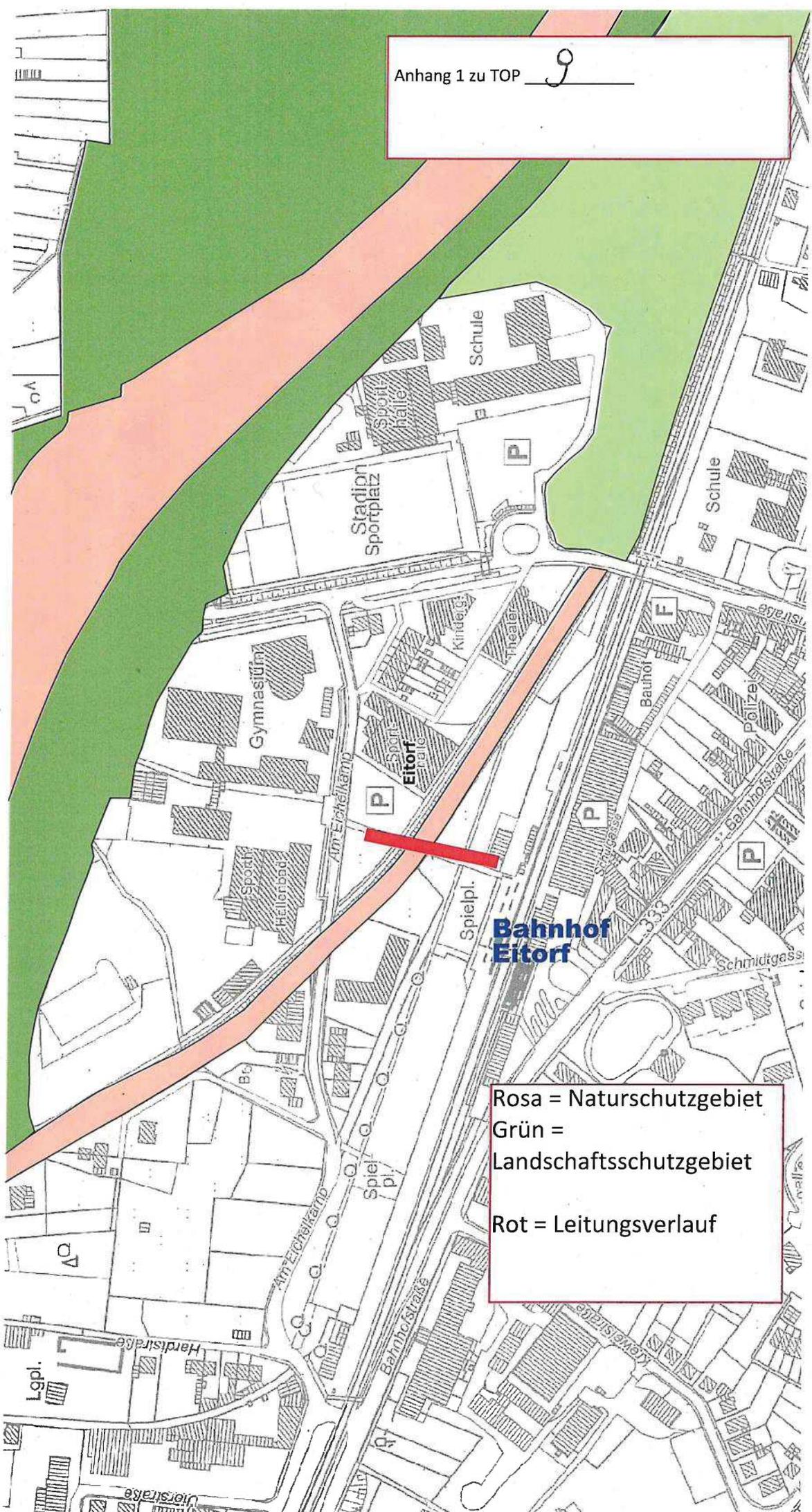
Der Verwaltung beabsichtigt, aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.



410



Rosa = Naturschutzgebiet
Grün =
Landschaftsschutzgebiet
Rot = Leitungsverlauf

41



Deutsche Telekom Technik GmbH, Feldstr. 1A,
51643 Gummersbach

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Peter Mehlan | Technikniederlassung West, PTI 22 – Team ÜS3
+49 221 339814615 | Peter.Mehlan@telekom.de
07.November 2023 | Antrag um Naturschutzrechtliche Genehmigung

Unsere Zeichen SM 209726772

Sehr geehrte Frau Saeglitz,

Für das Vorhaben gem. der beigefügten Antragsunterlagen bitte ich um naturschutzrechtliche Genehmigung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Peter Mehlan

Peter
Mehlan
an

Digital signiert von Peter
Mehlan
DN: OID.2.5.4.97#VATDE-
014645262, O=Deutsche
Telekom Technik GmbH,
SERIALNUMBER=C-619743,
SN=Mehlan, CN=Peter,
Peter Mehlan, E=Peter.Mehlan
@telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser
dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2023.11.07
14:49:52
+0100'
Foxit PDF Editor Version: 12.1.3

Beschreibung:

die Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH, entsprechend dem ihr nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) zustehenden gesetzlichen Leitungsrechtes an öffentlichen Wegen, neue Telekommunikationslinien zu errichten.

Hierfür wurde die Deutsche Telekom Technik GmbH von der Telekom Deutschland GmbH bevollmächtigt, sämtliche hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

Es handelt sich hier um den Umbau der Telekommunikationsleitung für die DB System zum Stellwerk des Bahnhofes Eitorf. Die alte offen unter der Brücke verlegte Kupferleitung soll neu durch ein Rohr unter dem Eipbach verlegt werden. Hierdurch sollen zukünftige Beschädigungen des Kabels bei Hochwasser vermieden werden. Gleichzeitig soll eine moderne Glasfaserleitung durch das neue Rohr eingezogen werden. Die Glasfaserleitung ist aufgrund von Technikumstellung auf Seiten der Telekom zwingend notwendig, um das Stellwerk weiterhin mit einem hochbitratigen Übertragungsweg zu versorgen. Der alte kupferbasierte Übertragungsweg bietet keine schnelle Verbindung, muß aber für Telefonieanschlüsse noch bleiben.

Der vorgesehene Trassenverlauf ist aus beiliegendem Entwurf zum Wegeplan ersichtlich. Dieser wurde mit einem GIS Programm mit einer Übersicht von 1:25000 und den Plänen 1:5000 erstellt.

Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Trasse.(Kupferkabel)

Diese wurde bereits mit der Gemeinde Eitorf abgestimmt.

Die Kreuzung des Eipbaches erfolgt in einem Spülbohrverfahren, wodurch der Eipbach mit einem Abstand von mind. 1m unter der Bachsohle unterquert werden soll und ein Leerrohr DN100 eingebracht werden soll. Die genaue Vorgehensweise bezüglich des Naturschutzes ist der Anlage zu entnehmen.

Die Rohrenden befinden sich außerhalb des Naturschutzgebietes.

Die Beschreibungen der Trassenabschnitte ist den den beigefügten Plänen zu entnehmen.

Die Bauausführung wird vorraussichtlich zwischen Januar und Ende April erfolgen in Abhängigkeit vom Wasserstand, da das Abfischen bei hohem Wasserstand nicht möglich ist.

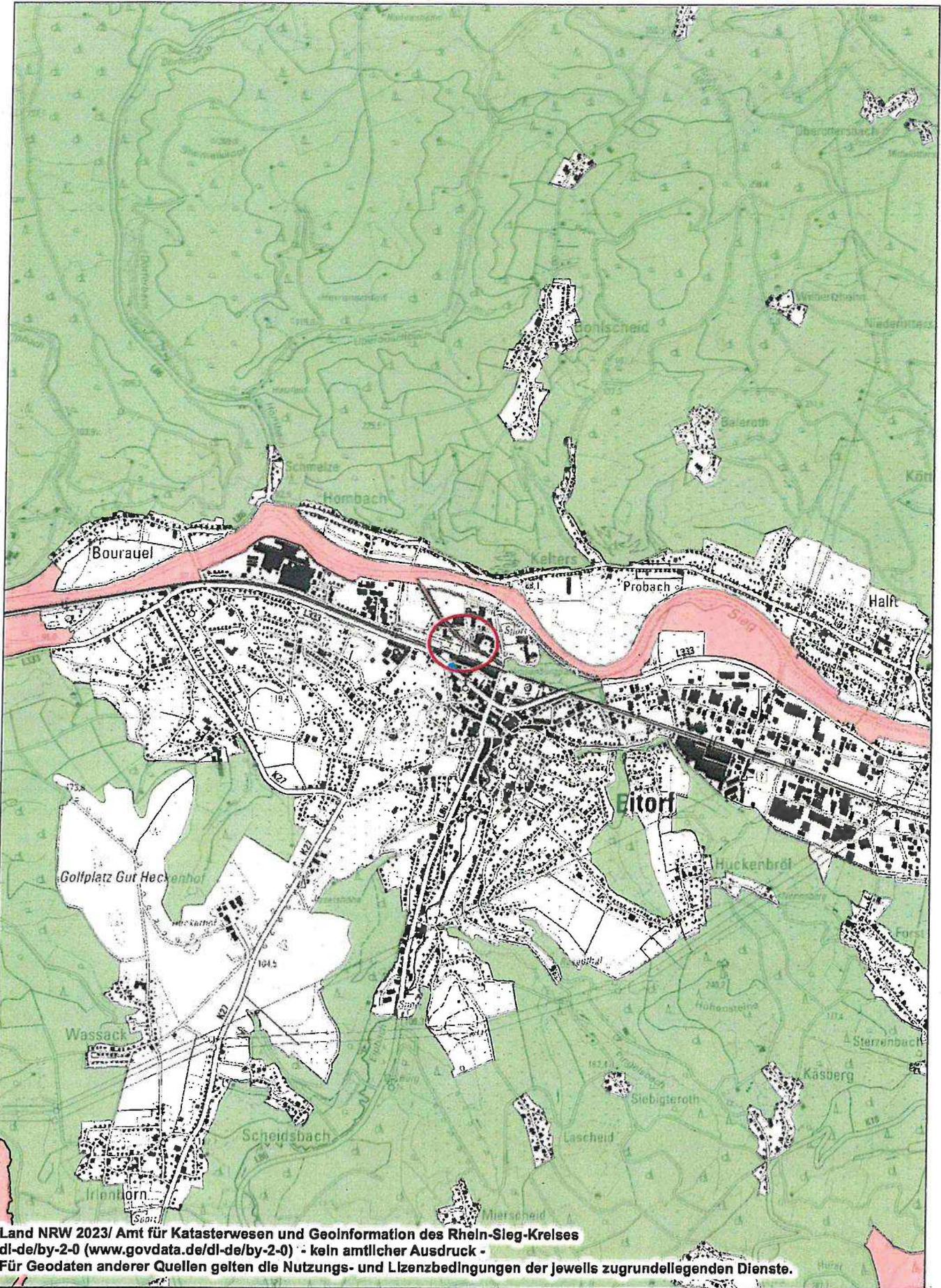
Anlage: Konzept Eipbach Dipl. Biologe Ivar Steinmann

Auszug aus dem GeoPortal des Rhein-Sieg-Kreises

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



0 1.250
Meter
Maßstab: 1:25.000 Datum: 05.09.2023
Kontakt: geoportal@rhein-sieg-kreis.de



Land NRW 2023/ Amt für Katasterwesen und Geoinformation des Rhein-Sieg-Kreises
dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - kein amtlicher Ausdruck -
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

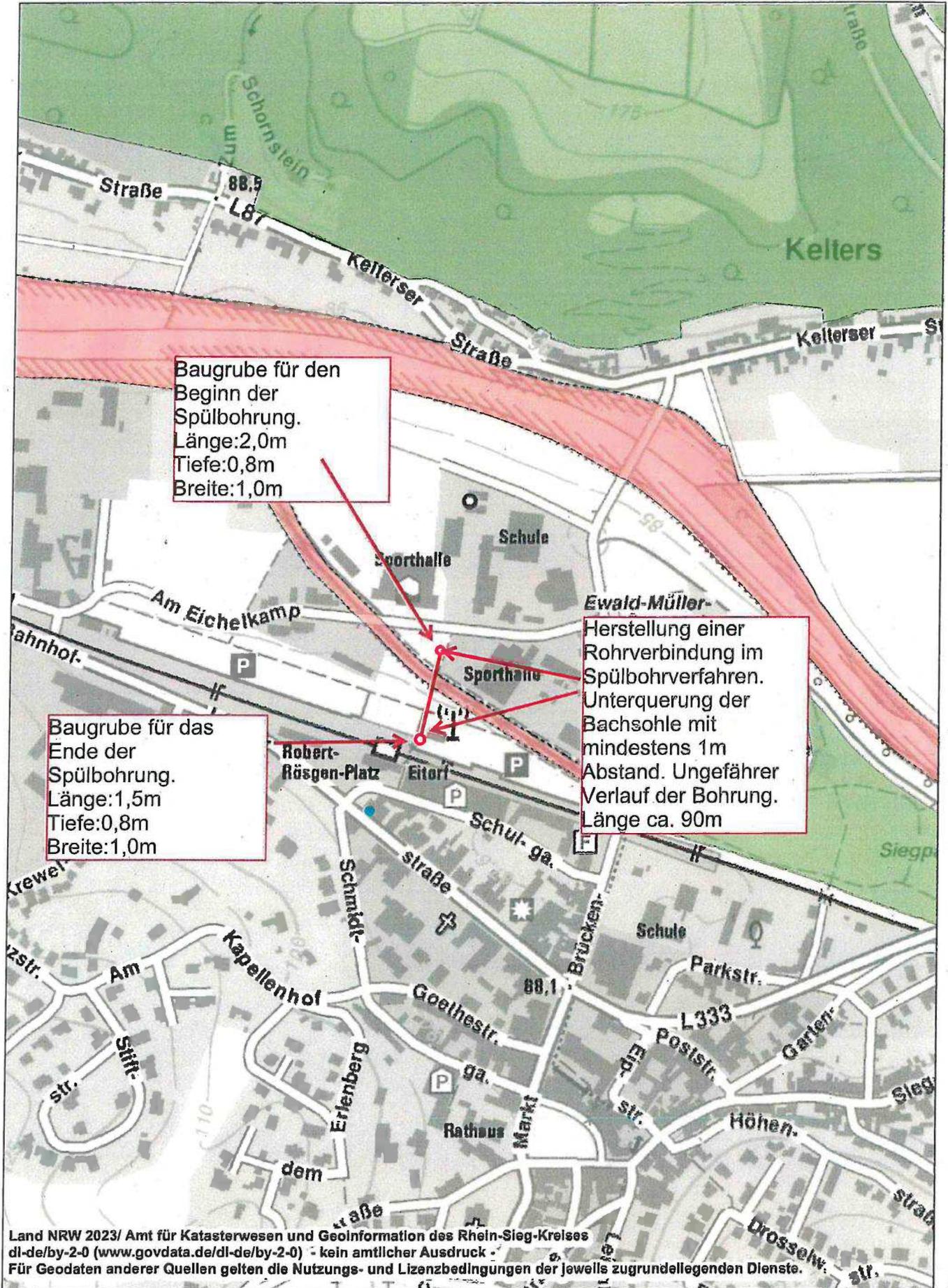
44

Auszug aus dem GeoPortal des Rhein-Sieg-Kreises

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



0 250 Meter
Maßstab: 1:5.000 Datum: 05.09.2023
Kontakt: geoportal@rhein-sieg-kreis.de

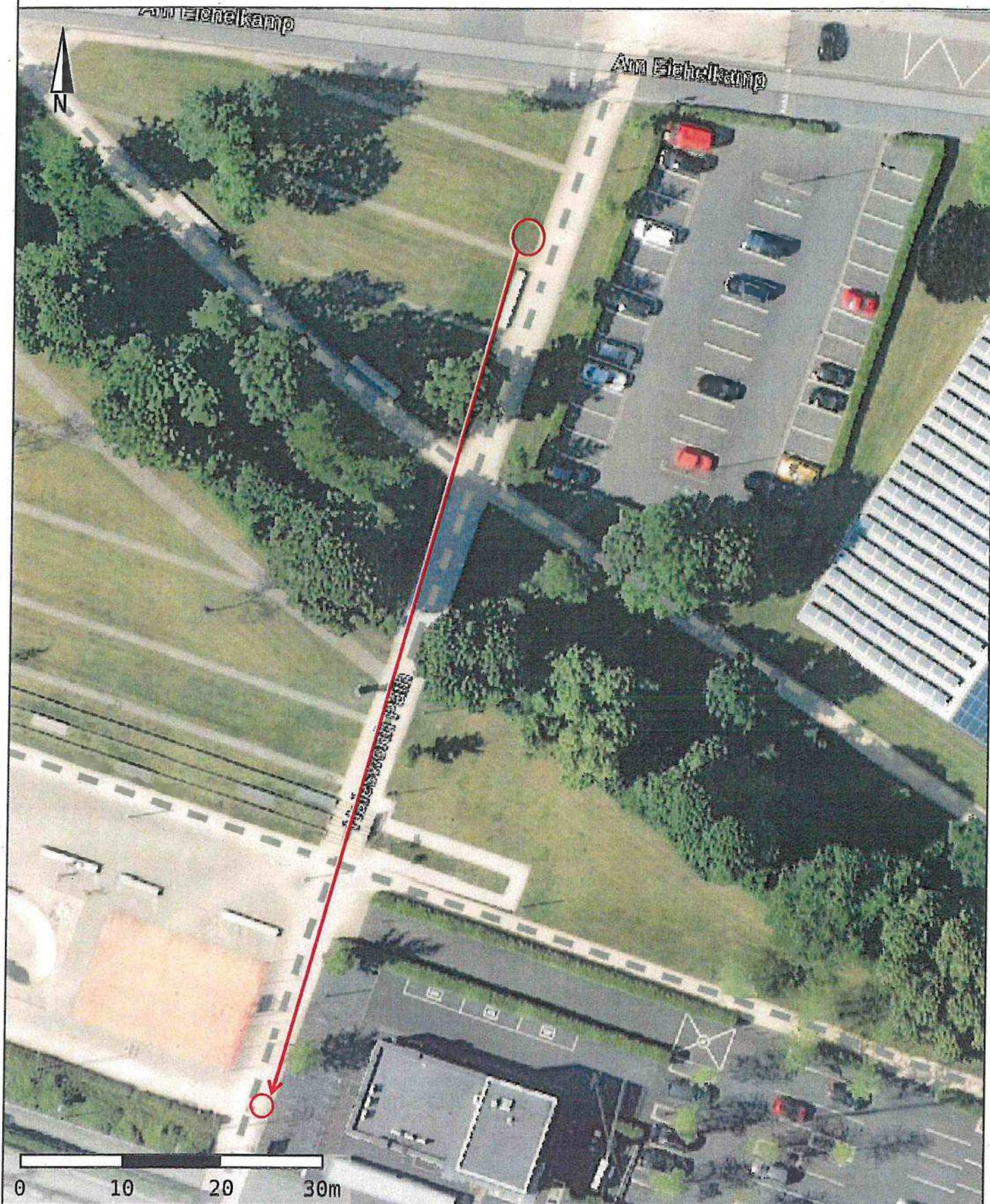




Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 13.07.2023 um 12:09 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



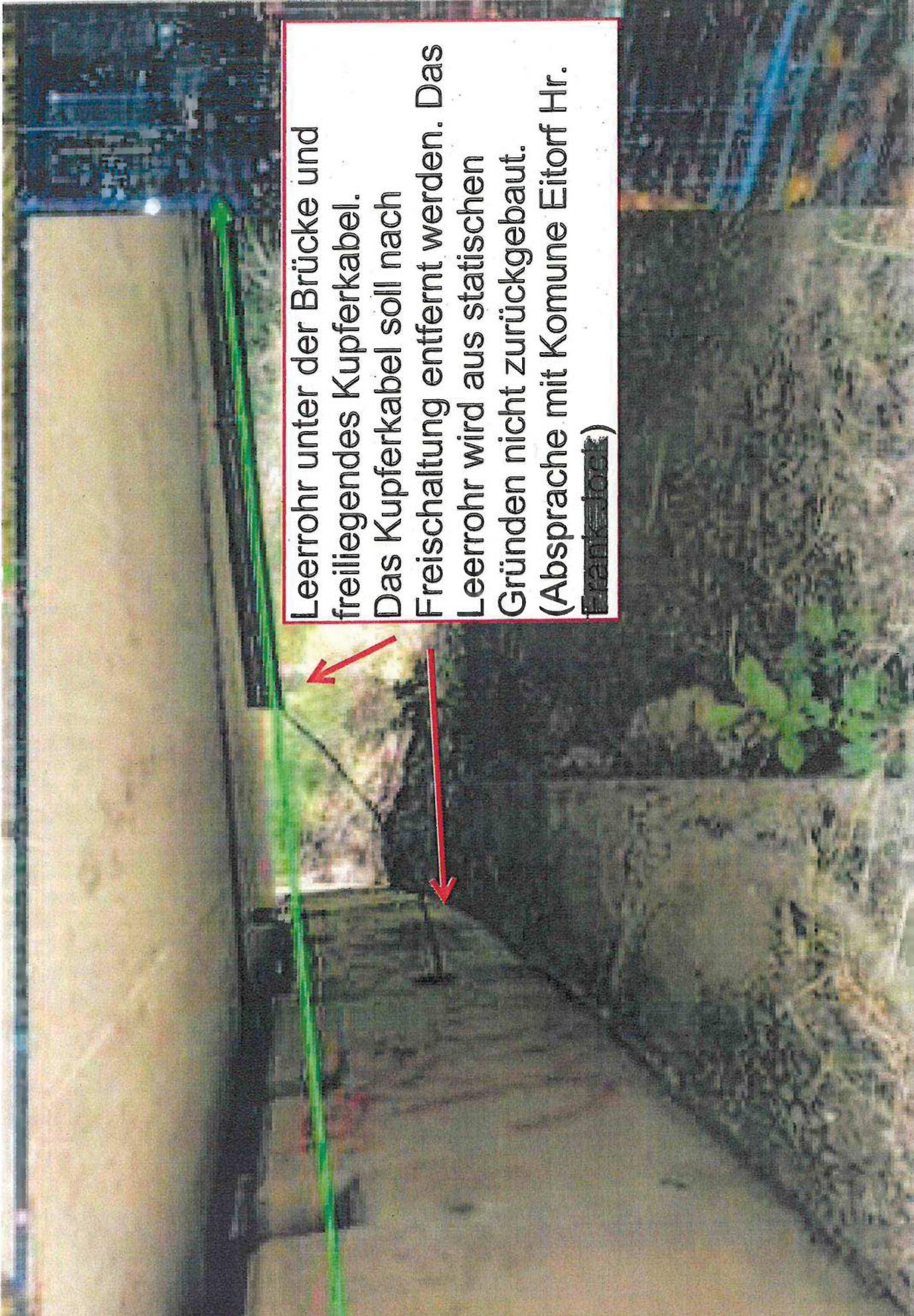


Montagegrube für den
Beginn der
Spülbohrung.

Hier soll mit der
Spühlbohrung
begonnen werden



UR



Leerrohr unter der Brücke und freiliegendes Kupferkabel. Das Kupferkabel soll nach Freischaltung entfernt werden. Das Leerrohr wird aus statischen Gründen nicht zurückgebaut. (Absprache mit Komune Eitorf Hr. ~~Frank~~)

----- ungefährender Verlauf der Bohrung





Spülbohrung ungefähre Lage

Baugrube für
Ende der
Bohrung in der
Pflasterfläche





Dipl.-Biol. Ivar Steinmann
Grabenstr. 19 53604 Bad Honnef
E-Mail: steinmann@fischerei-biologie.de
www.fischerei-biologie.de
Tel.: 02224 9866950
mobil: 0171 8152961

Konzept zur Vermeidung potenzieller Schäden an der Fisch- und Rundmaulfauna im Rahmen einer geplanten Spülbohrung unter dem Eipbach in Nähe des Bahnhofs Eitorf

Zur Glasfaseranbindung des Stellwerks am Bahnhof Eitorf durch die Deutsche Telekom Technik GmbH muss eine Spülbohrung unter dem Eipbach durchgeführt werden.

Der Eipbach ist im betreffenden Bereich stark anthropogen überformt. Im Bereich der geplanten Querung ist die Gewässerstrukturgüte mit der Klasse VII (vollständig verändert), angrenzend mit der Klasse VI (sehr stark verändert) gesamt bewertet (Download 24.10.2023: <https://www.elwasweb.nrw.de>). Nichtsdestotrotz ist dort mit dem Vorkommen auch geschützter Fische und Rundmäuler zu rechnen; in der Datenbank des Landes NRW sind in diesem Bereich aber keine Daten und im weiteren Verlauf des Eipbachs keine aktuellen Daten geführt (Download 24.10.2023: <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/>). Eine potenzielle Beeinträchtigung/ Schädigung der hier betrachteten Artengruppen ist v. a. durch verursachte hohe Schalldruckpegel denkbar. Wie hoch diese tatsächlich auftreten werden, ist von einer Reihe von Faktoren abhängig (etwa der Entfernung der Tiere von der Schallquelle/ dem Bohrkopf), die in der Theorie kaum vorab bewertet werden können. Da es sich aber bei der Querung um eine räumlich begrenzte Maßnahme handelt, sind potenzielle Auswirkungen auf die Fisch- und Rundmaulfauna voraussichtlich auch nur als relativ gering bzw. kleinräumig einzuschätzen.

Für einen umfassenden, zuverlässigen Schutz der Individuen sollte daher mittels Elektrofischfang eine Evakuierung unmittelbar vor den Bautätigkeiten (frühestens 1 Tag zuvor) durchgeführt werden. Als sinnvoll erscheint ein Abschnitt von (mindestens) 50 m ober- und 50 m unterhalb der Querung angemessen. Dieser ist mit Einschwimm-/ Sedimentsperren unterhalb und Einschwimmsperren oberhalb - vor Beginn der Abfischung bis Ende der Bautätigkeiten - zu sichern. Es ist zu berücksichtigen, dass die Elektrofischung nur bei günstigen Bedingungen (keine durchgängigen Niederschläge, Abfluss unterhalb Mittelwasser und keine starke Eintrübung) stattfinden kann. Nach einer tierschutzgerechten Zwischenhalterung (mit Sauerstoffversorgung) würden die erfassten Tiere in Eipbachabschnitte, die hinsichtlich ihrer strukturellen Eignung als geeignet anzusehen und von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt sind, wieder ausgebracht werden.

Da die angestrebte Querung ab ca. Januar 2024 vorgesehen ist, fällt dies nicht mehr in die Hauptwanderzeit der Wanderfische Lachs und Forelle (sog. „Meerforelle“), für die der hier betrachtete Eipbachabschnitt einen Wanderkorridor darstellt, augenscheinlich aber keine geeigneten Laichhabitats bietet. Da die Bohrungsarbeiten voraussichtlich lediglich nur einen Tag andauern werden, ist die Barrierewirkung der Einschwimm-/ Sedimentsperren ohnehin zeitlich stark begrenzt.

Die Vorgehensweise ist mit der Sieg Fischerei-Genossenschaft Hennef (Herrn Kreuzmann; Telefonat vom 24.10.2023) abgestimmt und es bestehen keine Bedenken unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen.

Anlage 7
zu TOP 10

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

Herr Schuth

Vorlage für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 07.12.2023

**Neubau der S 13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel
3. Planänderungsverfahren PFA 1 „Troisdorf“**

Die DB AG baut die S 13 zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel. Aufgrund bau-
bedingt notwendiger Umplanungen hat die DB AG beim Eisenbahnbundesamt für
den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 „Troisdorf“ einen Antrag auf Durchführung
eines 3. Planänderungsverfahrens gestellt.

Gegenstand des Verfahrens sind Änderungen an der Roncallistraße (Stützwand
inkl. Schallschutzwand und Straßenplanung), zusätzliche Baustelleneinrichtungs-
flächen (BE-Fläche Roncallistraße, BE-Fläche an der Lahnstraße, BE-Fläche Mansta-
edtwerke, BE-Flächen an der BAB 560), eine Änderung der Gleisfeldbeleuchtung
am Haltepunkt Friedrich Wilhelmshütte und die Zufahrt an der Kreuzung Albrecht
Dürer Straße. Die genannten Änderungen erfolgen zum weit überwiegenden Teil
im baulichen Innenbereich. Teile der zusätzlich in Anspruch zu nehmenden
Baustelleneinrichtungs-/Arbeitsflächen im Kreuzungsbereich S13/BAB 560 liegen
innerhalb des NSG „Siegau“ und FFH-Gebietes „Siegau und Siegmündung“ sowie
innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Siegau“. Zur Veranschaulichung sind
die zusätzlichen Bauflächen in Schutzgebieten in einer Übersichtskarte dargestellt.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein Planfeststellungsverfahren des Eisen-
bahnbundesamtes nach § 18 Abs. 1 Eisenbahngesetz (AEG). Zuständig für die Be-
nehmenserteilung hinsichtlich Eingriffsregelung, FFH und Artenschutz ist die Hö-
here Naturschutzbehörde (HNB). Aufgrund der Schutzgebietsbetroffenheiten be-
darf es im Verfahren einer Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftspläne.
Im vorliegenden Fall wird diese nicht durch den Rhein-Sieg-Kreis erteilt, sondern
aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses in der Zu-
lassung des Eisenbahnbundesamtes gebündelt.

Im Planfeststellungsverfahren wurde der Rhein-Sieg-Kreis als Träger öffentlicher
Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Aufgrund der Fristsetzung
muss die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises bereits vor der Sitzung des Natur-
schutzbeirates erfolgen. Die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt daher
hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Befreiung vorbehaltlich der Anhörung des
Naturschutzbeirates.

Die DB AG hatte für besagte Schutzgebietsflächen und tlw. weitere Flächen außerhalb von Schutzgebieten von der UNB und HNB bereits im Juli eine Zustimmung für vorzeitige Gehölzrodungen erbeten. Vorzeitig insofern, als dass die DB AG beim EBA zu diesem Zeitpunkt für die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen zwar die Unterlagen für das jetzige Planänderungsverfahren eingereicht hat, dieses aber bis zum Beginn des Rodungszeitraums (Oktober) nicht zum Abschluss kommen würde. Zur Vermeidung erheblicher zeitlicher Verzögerungen des weiteren Bauablaufes hat die UNB gegenüber der DB AG eine fachliche Stellungnahme zu den geplanten Gehölzrodungen zwecks Weiterleitung ans Eisenbahnbundesamt als hierfür zuständiger Genehmigungsbehörde abgegeben. Aus Sicht der Verwaltung bestanden bereits zu diesem Zeitpunkt keine Vorbehalte gegen die vorzeitige Durchführung der Rodungsarbeiten, da eine Inanspruchnahme für die Abwicklung der S 13-Strecke zwingend notwendig ist, ohnedies durchgeführt werden musste und innerhalb des hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums erfolgen sollte. Vertretbare Alternativen bestanden nicht.

Aufgrund der zusätzlichen Schutzgebietsbetroffenheiten und der insofern im Zuge des Planänderungsverfahrens ohnedies notwendigen Beteiligung des Naturschutzbeirates, hat die Verwaltung den Vorsitzenden des Naturschutzbeirates über die gepl. Rodungsarbeiten und ihre hierzu erfolgte fachliche Stellungnahme informiert. Der Beiratsvorsitzende hatte unter Verweis auf die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes ebenfalls keine Bedenken gegen die Durchführung der vorzeitigen Rodungen. Auch die anerkannten Naturschutzverbände hatten dazu keine Einwände vorgetragen. Die Rodungen wurden nach Zustimmung des Eisenbahnbundesamtes bereits umgesetzt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen insofern auch keine Bedenken gegen die im 3. Planänderungsverfahren beantragten Maßnahmen und die damit unvermeidbar einhergehenden Schutzgebietsinanspruchnahmen. Dies auch insofern, als dass es sich um temporäre Baumaßnahmen handelt und die Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig wiederhergerichtet werden.

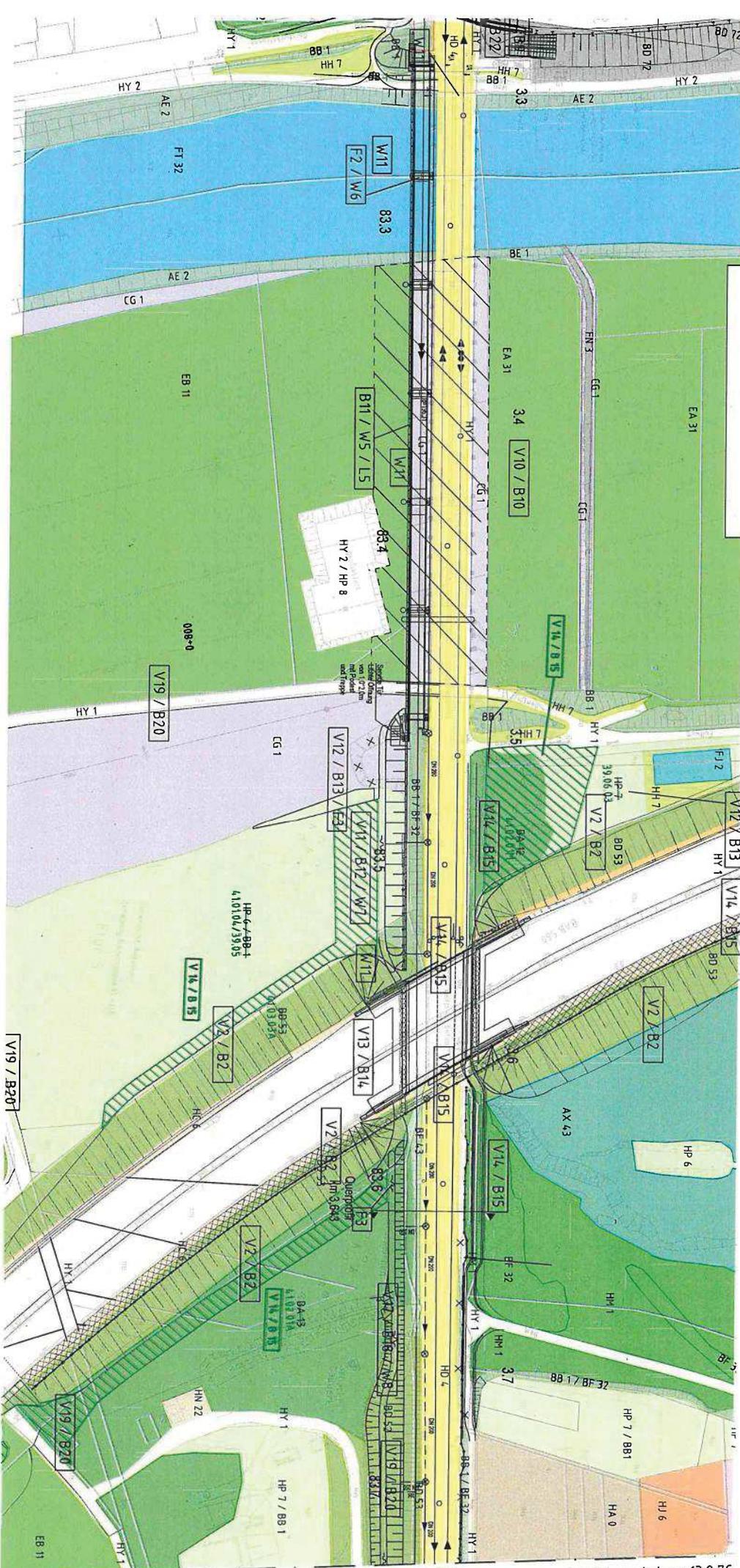
Aufgrund der Komplexität der Verfahrensunterlagen und der nur für 2 zusätzliche Bauflächen gegebenen Schutzgebietsbetroffenheit, sind der Vorlage als Anlagen ein Übersichtsplan mit den zusätzlichen Arbeitsflächen in Schutzgebieten sowie ein Auszug des entsprechenden Bestands-/Konfliktplanes beigelegt.

Das Vorhaben kann bei Bedarf von dem Vorhabensträger in der Sitzung vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.





Auszug

Restaurants - Konzeptionsplan

Anschluss Anlage 13.2.7C

Grüts 3 Str
Grüts 2 Str
Grüts 1

Amt für Umwelt- und Naturschutz

15.11.2023

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Weber

Mitteilung
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 07.12.2023

Bodendeponie Meisenbach der RSEB

Erläuterungen:

Die Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH (RSEB) plant in Hennef-Meisenbach eine Bodendeponie. Die Untere Naturschutzbehörde hat vor ca. einem Jahr Kenntnis von den Überlegungen der RSEB erhalten. Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit ist die ursprüngliche Planung um ca. die Hälfte ihrer Ausdehnung zurückgenommen worden. Bislang fand lediglich ein Vorgespräch zu den Planungsabsichten zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der RSEB statt. Ein Antrag zur Genehmigung der Erddeponie ist beim Rhein-Sieg-Kreis bisher nicht eingegangen.

Aufgrund der Kritik an dem Standort in Meisenbach, wurden durch die RSEB Informationen zur Planung der Erddeponie an die Bevölkerung herausgegeben und im Sommer 2023 ein Treffen des Rhein-Sieg-Kreises und der Bürgerschaft in Meisenbach organisiert. Im Ergebnis wurde für den Fall eines Antragseingangs bei der Kreisverwaltung ein ordnungsgemäßes Verfahren und eine Information an die Bürgerinitiative zu Ablauf und Fristen des Verfahrens zugesagt.

Laut Informationsschreiben der RSEB vom August 2023 ist ein Artenschutzgutachten zur geplanten Deponie in Auftrag gegeben worden. Welchen Umfang und Detailtiefe das Gutachten hat, ist der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt.

Die noch ausstehende Untersuchung der geologischen Schichtung ist eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Umsetzungsfähigkeit der Deponie. Soweit die Ergebnisse der Untersuchung eine Abdichtung der Deponie erkennen lassen, wird die RSEB

die Planungen weiterführen und die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen z.B. zu Immissionen, Verkehr, Natur und Landschaft und anderen in der Folge erarbeiten lassen.

Wann mit einem Antragseingang mit allen erforderlichen Unterlagen zu rechnen ist, kann gegenwärtig nicht beantwortet werden.

Zur Kenntnis des Naturschutzbeirates in seiner Sitzung am 07.12.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping loops and strokes, positioned in the upper left quadrant of the page.

Problempunkte Quellen und Biotopverbundsplanung:

- a.) Naturnahe **Quellbachregionen** haben in den letzten 50 Jahren starke Beeinträchtigungen erfahren.

Unzählige Quellflure sind entwässert, Quellen verbaut und verrohrt oder aufgrund übermäßigen Wasserkonsums gänzlich versiegt.

Der dunkle Ameisenbläuling und der Feuersalamander sind beides vom Aussterben bedrohte Tierarten, die ihren Lebensraum in **feuchten Gebieten** haben. Beide Tierarten leben im Bereich des Grenzsteins „Dreiherrenstein“. Die Entwicklung von Waldrändern in möglichst großer Breite und mit guter Verzahnung zur Umgebung ist zum Erhalt des Lebensumfelds wichtig.

Als Saumbiotop sind die Übergangflächen zwischen Quellgebieten, Waldrändern und angrenzende Offenland erforderlich. Gleiches gilt für Gehölzsäume entlang von Wegen und Gewässer.



(Abb.1: Wasserlauf am „Dreiherrenstein“) (Abb.2: Drainage, Entwässerung des feuchten Flurstück 187/69)

Quellen und Quellgebiete gehören oft zu den Bestandteilen von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Sie unterliegen sowohl nationalen als auch internationalen Verordnungen.

Von besonderer Bedeutung sind die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien der Europäischen Union aufgeführte Gewässerlebensräume, wie die Wasserläufe mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik. Für diese Lebensräume gelten für potentielle Eingriffe strenge Regelungen.

Das Flurstück 187/69 ist mit kleinen Wasseradern durchzogen. Das spiegelt sich an dem wellenförmigen Maiswuchs, der auf feuchtem Untergrund nicht sein normales Wachstum entfalten kann. Besonders sichtbar wird dieses am Saumbiotop Richtung des „Dreiherrensteins“.

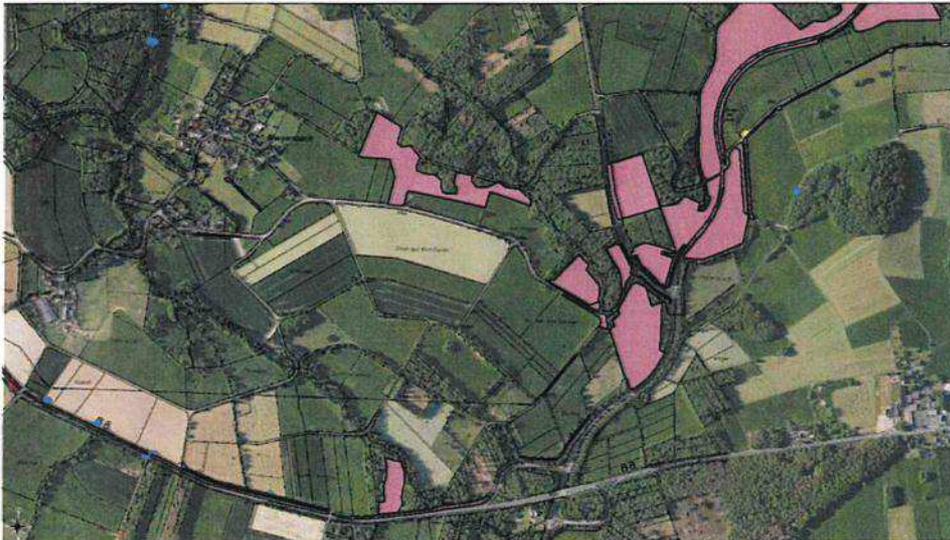
Bei „Natura-2000-Gebieten“ ist auf die Gewässerentwicklung, sowie zurück zu Gewässer und Auen im Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) zu achten. (www.bfn.de/natura-2000-gebiete.de)



(Abb.3.: geringer Maiswachstum auf Feuchtgebiet nahe Dreiherrnstein) (Abb.4.: Wachstumslücken auf Feuchtgebiet)

b.) Biotopverbundsplanung mit Förderungskonzept von „Chance7“

„Viele Biotope/Biotopräume im Projektgebiet dienen zahlreichen gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften als letzte Rückzugsräume. Damit tragen sie zur Wahrung der biologischen Vielfalt und Stabilität von Ökosystemen bei. Diese Funktionen können sie aber nur dann erfüllen, wenn sie nicht isoliert sind, sondern über ein System von (Biotop)Verbundachsen miteinander in Verbindung stehen.“¹



(Abb.5.: Schutzgebiet des Ameisenbläulings)

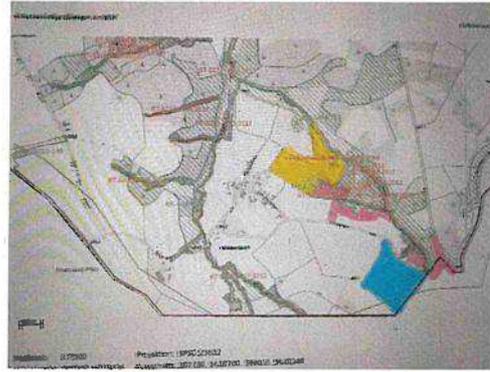
Bereits über die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz in unmittelbarer Nähe zu den beeinträchtigten Flurstücken der Deponie DKO befindet sich einige Ausgleichsflächen, die ein weiteren Biotopverbund für Artenvielfalt beinhaltet.

Weitere Flurstücke sind der „Chance7“ zur Projektverwirklichung des Biotopverbunds verkauft worden. Es handelt sich dabei um die Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstücke 58, 59, 171 und 217 mit einer Größe von 85.377 m². (siehe Abb.7: schutzwürdige Biotope in NRW- Geodaten von Meisenbach; gelb: neu erworbene Flurstücke der „Chance 7“, rosa: Lebensraum der Ameisenbläulinge; blau: mögliche Flurstücke / Fläche der Deponie)

¹ Habzeitbilanz von „Chance 7“ – Meldung vom 14. September 2020 Rückblick auf 5 Jahre Umsetzungsphase



(Abb.6:Ausgleichsfläche Rheinland-Pfalz an Deponiefläche)



(Abb.7: schutzwürdiges Biotop)

„Die Vernetzung verschiedener Lebensräume in einer stark fragmentierten und vom Menschen beanspruchte Landschaft gehört zu den Hauptaufgaben des Naturschutzes.“²



(Abb.: 7:: Landschaftsschutzgebiet LP 9, „Hennef-Uckerath Hochfläche“)

Das Landschaftsschutzgebiet LP Nr.9 – Hennef-Uckerather Hochfläche ist unmittelbar von der Deponie DKO betroffen. Das Naturschutzgebiet „Krabach“ direkt unterhalb des Quellgebiets Krabach könnte beeinträchtigt werden aufgrund Wassermangels und würde dadurch mögliche Schäden für Flora-Fauna-Habitate und die Tierdiversität bedeuten.

² Naturschutz im Einsatz; Beitrag des Umweltdezernent Tim Hahlen bei „Chance7“

Hennef (Sieg) Ortsteil Meisenbach



Blick von der B8 auf Meisenbach



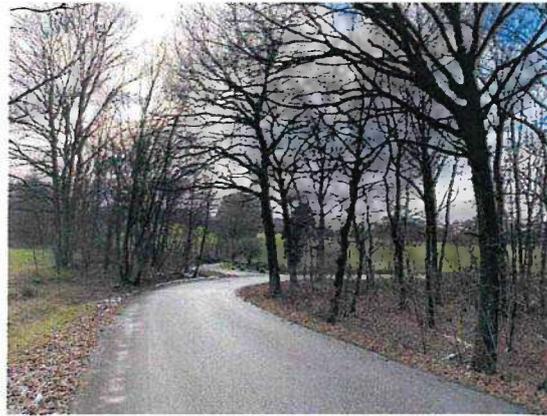
„Dreierherrenstein“, Dreisteinenweg, Flurstück 69/187



„Dreierherrenstein“, Quellgebiet Krabach, Flurstück 69



Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstück 187/69 und 71,72,73 Landschaftsschutzgebiet (LP9)



Dreisteinenweg zum Grenzstein „Dreierherrenstein“

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 3. Oktober 2023 15:34

An: [REDACTED]

Betreff: Mitteilung über die geplante Deponie in Hennef-Meisenbach an einem Quellgebiet Krabachtal (NSG)

Sehr geehrter [REDACTED]

mein Name ist [REDACTED] und meine Eltern wohnen in [REDACTED]. Ich bin indirekt von der geplanten Deponie betroffen, vertrete wegen des fortgeschrittenen Alters die Interessen meiner Eltern und bin deshalb ebenfalls Mitglied in der Bürgerinitiative Meisenbach. Ich wende mich heute an Sie in Ihrer Funktion als Vorsitzender des BUND, Mitglied des BUND-Naturschutzbeirats und im Speziellen aufgrund Ihres Tätigkeitsfelds "BUND-Bundesarbeitskreis Wasser", um Ihnen folgende Information mitzuteilen:

Im Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsplan Nr.9 "Hennef-Uckerather Hochfläche") Hennef-Meisenbach wird von der RSEB seit Oktober 2022 eine Erddeponie DK0 (Erdaushub und Bauschutt) geplant. Die ursprünglich geplante Größe der Deponie ist von der RSEB in ihrer ersten Präsentation mit einer Größe von 10 ha angegeben worden. Die Eigentümer von zwei Grundstücken haben sich aber inzwischen aus dem Vorvertrag mit der RSEB aufgrund von Umweltschutzgründen zurückgezogen, so dass es sich seitdem um die Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstück 187/69 als beeinträchtigt Gebiet handelte und somit eine Größe von ca. 4,6 ha umfasste. Daraufhin wurde die RSEB abermals aktiv und hat im April 2023 weitere Eigentümer für eine Verpachtung ihrer Flurstücke angesprochen. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 71-73 und 75-77. Die Erddeponie würde mit heutigem Erkenntnisstand ca. 7 ha groß werden.

Die geplante Erddeponie liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Quellgebiet am Grenzstein "Dreiherrenstein" und die beeinträchtigten Flurstücke sind mit Wasseradern durchzogen.

Westlich des Grenzsteins "Dreiherrenstein" erstreckt sich die Gemarkung Uckerath, Flur 26, Flurstück 69, das auf der Wiese/Ackerfläche mit Quellen durchzogen ist. Dieses Quellgebiet gehört zur Gemeinde Uckerath. Oberhalb/südlich des Grenzsteins ist die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz, wo sich ebenfalls ein Quellgebiet befindet. Beide Wasserquellen fließen in das abschüssige Gelände zum Grenzstein und dann unterhalb der Straße "Dreisteinenweg" in das nördlich gelegenen Naturschutzgebiet "Krabachtal/Ravenstein", das wiederum zur Gemeinde Eitorf gehört. Die Umgebung des Grenzsteins "Dreiherrenstein" ist gekennzeichnet durch eine überaus reichhaltige und einzigartige Tiervielfalt (Insekten und Vögel) und Pflanzenwelt.

Landesweite wird ausdrücklich auf die Bedeutung des Krabachtals für den Biotopverband hingewiesen und damit auch auf die Notwendigkeit der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Quellflure. Die Beeinträchtigung der Quellen hätte möglicherweise eine irreversible Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen, der biologischen Vielfalt der Arten sowie des Bodens, des Wassers im Krabachgebiet und der Landschaft zur Folge

Bei der Aufschüttung einer Erddeponie DK0 werden üblicherweise Bodenaushub und Bauschutt abgelagert. Eine Z0-Deponie, die hier jedoch nicht geplant ist, würde hingegen ausschließlich aus Erdaushub bestehen. Bei DK0 kann es sich auch um Bodenaushub mit fetten Lehmböden sowie möglicherweise (aufgrund der Landwirtschaft) nitratbelasteten Boden handeln, was nur durch Augenschein nicht erkannt werden könnte. Bei dem in ländlicher Umgebung auf den landwirtschaftlich genutzten Feldern oft verwendeten Tierdünger ist ein erhöhter Nitrat-Wert durchaus weit verbreitet. Hier kann eventuell davon ausgegangen werden, dass die dann auf die geplante Deponie verbrachten Böden (z.B. durch Bodenaushub von Kellergeschossen) mit Nitrat

kontaminiert sind. Folglich könnten Sedimente ins Quellgebiet kommen und würden von dem entstehenden Bachlauf in das Ökosystem eingebracht. Bei dem FFH-Gebiet in der unmittelbaren Umgebung des Grenzsteins "Dreiherrenstein" könnten dadurch Umweltschäden entstehen.

Eingebrachter fetter Lehmboden könnte möglicherweise das darunterliegende Quellgebiet abdichten und den natürlichen Wasserverlauf in erheblichem Umfang verändern. Mit der Ablagerung von möglichem Bauschutt würde es durch die geplante Höhe der Deponie von 8-14 m zu einer Bodenverdichtung des aufgeschütteten Hügels und damit zu einer Bodenpressung kommen. Das gestaute Wasser unterhalb der Bodenpressung könnte nicht mehr ungehindert in den Graben und weiter in den Krabach fließen.

Der Pächter der Flurstücke 69/187 hat das Grundstück mit Drainagen durchzogen, weil er Getreide auf einem trockenen Acker anbauen wollte. Der Versuch der Trockenlegung misslang, da nach einer Bepflanzung von Mais dieser aufgrund der Staunässe auf dem Acker nicht wuchs. Daher handelt es sich weiterhin um einen feuchten Acker. Folglich kann von einem sehr feuchten/nassen Flurstück ausgegangen werden.

Ich habe bereits die Stadtverwaltung Hennef, Umweltschutzbehörde in Hennef und einige Naturschutzverbände angeschrieben und habe diese über das Vorhaben unterrichtet. (BUND, [REDACTED], Nabu, [REDACTED], LNU, [REDACTED]) Des Weiteren stehe ich auch mit der unteren Umweltschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis, [REDACTED] sowie mit der Biostation Eitorf, [REDACTED] in Kontakt. Die untere Wasserschutzbehörde des RSK, [REDACTED] habe ich ebenfalls informiert. Eine Ortsbesichtigung der beeinträchtigten Flurstücke am Grenzstein "Dreiherrenstein" wurde mit dem Umweltdezernenten des Rhein-Sieg-Kreises, Herrn Hahlen, Anfang September durchgeführt.

Im Laufe des Herbstes werden nun - nach eigenen Angaben der RSEB - einige Gutachten in Auftrag gegeben, ob das angedachte Vorhaben zu realisieren sei oder Argumente wie der Natur- und Umweltschutz hier entgegenstehen könnten.

Gerne würde ich in Erfahrung bringen, ob Sie in Ihren Tätigkeiten als BUND-Vorsitzender dem Gebiet Hennef (Sieg) Ortschaft Meisenbach helfen können im Sinne des Natur- und Umweltschutzes und dabei im Speziellen des Quellschutzes. Einen Ortsbesichtigungstermin am Grenzstein "Dreiherrenstein", bei den beeinträchtigten Flurstücken, würden wir Ihnen gerne anbieten.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Für Ihre Hilfe bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
i.A. der Bürgerinitiative Meisenbach
(TelNr. [REDACTED])

Anlage 9
zu TOP 13.1.2



Neue LSV-Geschäftsstelle:

Dagmar Diehr, Reuterweg 13, 53332 Bornheim

Bornheim, 10.11.2023

www.lsv-vorgebirge.de

Dr. Michael Pacyna

Mitglied im Naturschutzbeirat (LNU-Vertreter)

Tel.: 02222-5906

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbruch,

ich bitte um Aufnahme der folgenden Anfragen zum Themenkomplex *Windenergie im Rhein-Sieg-Kreis* in die Tagesordnung der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises am 07.12.2023 im TOP Anfragen.

Mit freundlichem Gruß

Kopie an

Jörg Bambeck, Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises

Anfragen zum Themenkomplex *Windenergie im Rhein-Sieg-Kreis*

1. Dem Vernehmen nach verweigert die Bezirksregierung Köln zurzeit noch die Genehmigung des vom Rat der Stadt Bornheim am 07.09.2023 beschlossenen *Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung)*. Der LSV ist trotz seiner erheblichen Vorbehalte gegen die auf der Ville ausgewiesene Konzentrationszone daran

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.
und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997),
Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Reuterweg 13 (Dagmar Diehr)
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)
Norbert Brauner (stv. Vors.)
Dagmar Diehr (Geschäftsführerin)
Michael Breuer (Schatzmeister)

☎ 02222 - 59 06
☎ 02222-9392390
☎ 02222-9956714
☎ 02227 - 76 07

interessiert, dass die Bornheimer Planung Rechtskraft erlangt, weil die städtische Flächennutzungsplan-Änderung einen Mindestabstand von einem Kilometer zur Wohnbebauung vorsieht. Dieser würde sich bei Scheitern der Bornheimer Planung erheblich verringern.

Drei der vier von der Bezirksregierung bemängelten Punkte konnten wohl zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Offen ist nach unseren Informationen noch die Frage, ob die Bornheimer Windenergieplanung den Status der Brühler Schlösser als *Weltkulturerbe* gefährdet:

- a) Ist dies dem Rhein-Sieg-Kreis bekannt?
- b) Konnten die Bedenken der Bezirksregierung inzwischen ausgeräumt werden?
- c) Welche Folgen hätte ein Verfehlen der Rechtskraft der Bornheimer Planung innerhalb der am 31.01.2024 endenden Übergangsfrist für das Erreichen des von der Bezirksregierung Köln dem Rhein-Sieg-Kreis vorgegebenen Flächenbeitragswertes für Windenergieanlagen?

2. In der Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.09.2023 teilte Herr Bambeck nach meiner Erinnerung mit (Niederschrift liegt zur Zeit noch nicht vor), beim Kreis lägen nach Genehmigungsanträgen für 6 Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Bornheimer *Konzentrationszone* in der Rheinebene nun auch Genehmigungsanträge für **8** WEA innerhalb der Bornheimer *Konzentrationszone* auf dem Ville-Rücken vor. Der Bornheimer Bürgermeister erklärte auf Bürgerversammlungen, es gäbe **6** Genehmigungsanträge für den Ville-Rücken.

- a) Für wie viele WEA auf dem Bornheimer Ville-Rücken liegen dem Kreis Genehmigungsanträge vor?
- b) Für die schon länger beantragten WEA in der Bornheimer Rheinebene gab der Rhein-Sieg-Kreis folgende Daten bekannt: „Typ Enercon E-160 EP5 E3, Rotorradius 80 m, Nabenhöhe 166,6 m, Leistung 5,56 MW“ sowie die „Koordinaten der geplanten Anlagenmittelpunkte“ (Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 02.06.2023 an die Stadt Bornheim im Rahmen der Beteiligung bei der *Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie* – Zeichen 01.3-Ga, S. 2, veröffentlicht durch die Stadt Bornheim anlässlich der Offenlage).

Ich bitte den Kreis, die entsprechenden Daten auch für die auf der Bornheimer Ville beantragten WEA bekannt zu geben.